

1290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 16. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxxx, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 124/1978, 520/1982 und 399/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 3 lautet:

„3. „Aufbereiten“ das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Bestandteile und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Verfahren, und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt weiters nach Maßgabe des Abs. 3 für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.“

3. Nach § 2 Abs. 2 werden folgender Abs. 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(3) Für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geother-

mischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen gelten — mit der Maßgabe des Abs. 4 — sinngemäß der I. Abschnitt des VII. Hauptstücks, die §§ 133 bis 135, der I. und IV. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten — mit der Maßgabe des Abs. 4 — sinngemäß die §§ 122 und 133 bis 135, der IV. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes.

(4) Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Vorkommen geothermischer Energie suchen und erforschen, Erdwärme gewinnen, den Untergrund auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen untersuchen, solche herstellen und benützen, weiters natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die geologische Strukturen suchen und erforschen, Stoffe in sie einbringen und darin lagern, weiters natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Grubenbaue eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe benützen, sind hinsichtlich dieser Tätigkeiten einem Bergbauberechtigten gleichgestellt.“

4. Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird als „(5)“ bezeichnet.

5. Im § 3 Abs. 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 4 wird angefügt:

„4. soweit sich aus § 244 a nicht anderes ergibt: Magnesit; Glimmer; Illitton und andere Blähtone; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen oder als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignen.“

6. § 5 lautet:

„§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind: Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten oder säurefesten Erzeugnissen, von Zementen, Ziegeleierzeugnissen oder von anderen keramischen Erzeugnissen eignen; Dolomit, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignet; Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet; Mergel, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen eignen; basaltische Gesteine, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen; Bentonit; Kieselgur; Asbest; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.“

7. Im § 8, § 18 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 110 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 werden nach den Worten „natürlichen oder juristischen Personen“ die Worte „oder Personengesellschaften des Handelsrechtes“ eingefügt.

8. Im § 10 zweiter Satz wird die Wendung „in dem Jahr, in dem die Suchbewilligung infolge Zeitablaufs erlöschen würde,“ durch die Wendung „in einem der beiden letzten Kalenderjahre“ ersetzt.

9. Dem § 13, § 26, § 79 Abs. 2, § 92 Abs. 2 und § 111 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.“

10. Im § 17 Abs. 1 wird die Wendung „in einer waagrechten Ebene“ durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2)“ ersetzt.

11. Im § 17 Abs. 2 wird die Wendung „des Rechtecks in der waagrechten Ebene des Freischurfmittelpunktes (§ 18 Abs. 2) mit diesem zusammenfällt“ durch die Wendung „des ebenen Rechtecks im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung mit dem Freischurfmittelpunkt (§ 18 Abs. 2) zusammenfällt“ ersetzt.

12. Im § 21 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wendung „in dem Jahr, in dem die Schurfberechtigung infolge Zeitablaufs erlöschen würde,“ durch die Wendung „in einem der beiden letzten Kalenderjahre“ ersetzt.

13. Im § 29 Abs. 2 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

14. Im § 32 wird die Wendung „in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes (§ 33 Abs. 1) ein Rechteck“ durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Rechteck“ ersetzt.

15. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Mehrere Grubenmaße, auf die sich nach Abs. 1 oder 2 verliehene Bergwerksberechtigungen beziehen, bilden, wenn sie aneinandergrenzen, mit allfälligen angrenzenden Überscharen (§ 42) ein Grubenfeld. Ein solches wird auch von einem Grubenmaß und einer oder mehreren angrenzenden Überscharen gebildet.“

16. Im § 36 Abs. 1 Z 1, § 44 Abs. 1 Z 1, § 225 Abs. 2 Z 1, § 226 Abs. 2 Z 1, § 237 Abs. 1 und § 238 Abs. 1 werden nach den Worten „juristischen Person“ die Worte „oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes“ eingefügt.

17. Im § 36 Abs. 1 Z 7 wird die Wendung „des begehrten Grubenmaßes in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes“ durch die Wendung „(§ 32) des begehrten Grubenmaßes“ ersetzt.

18. Im § 39 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 84, § 98 Abs. 1 und § 116 werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „und Personengesellschaften des Handelsrechtes“ eingefügt.

19. Der bisherige § 42 wird als „§ 42. (1)“ bezeichnet. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Überschare ist von einem Aufschlagpunkt (§ 33) festzulegen, von dem ein angrenzendes Grubenmaß oder eine angrenzende Überschare festgelegt worden ist.“

20. § 44 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur der begehrten Überschare im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,“

21. Im § 55 Abs. 1 und 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Im Abs. 5 entfällt das Wort „beiden“. Die Wendung „das zweite Reservefeld“ wird durch die Wendung „die anderen Reservefelder“ ersetzt.

22. Im § 58, § 86, § 100, § 109, § 118 und § 224 Abs. 3 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

23. Im § 59 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgendes wird angefügt:

„es sei denn, daß in den Grubenfeldern oder Grubenmaßen ein weiteres Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe aufgefunden worden ist, das noch zum Feststellen der Abbauwürdigkeit

erschlossen und untersucht wird. Ist das Vorkommen nicht abbauwürdig, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigungen zu entziehen.“

24. Im § 63 Abs. 2 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„es sei denn, daß die auf Grund der aufzulassenden Bergwerksberechtigung ausgeübten Tätigkeiten schon früher eingestellt worden sind.“

25. Im § 67 Abs. 1 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„wenn ein solcher der Auflassungserklärung beizufügen war.“

26. Im § 67 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Dieser“ durch die Worte „Der Abschlußbetriebsplan“ ersetzt.

27. Nach § 67 Abs. 1 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„War der Auflassungserklärung kein Abschlußbetriebsplan beizufügen, so hat die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob noch Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen zu treffen sind, und erforderlichenfalls solche anzuordnen.“

28. Im § 67 Abs. 1 vierter Satz wird die Wendung „Hiebei ist besonders“ durch die Wendung „Es ist jeweils“ ersetzt.

29. Im § 75 Abs. 2 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„es sei denn, daß die auf Grund der entzogenen Bergwerksberechtigung ausgeübten Tätigkeiten schon früher eingestellt worden sind.“

30. § 77 Abs. 4 Z 2 lautet:

- „2. für gasförmige Kohlenwasserstoffe
- a) aus einer Tiefe von mehr als 5000 m,
 - b) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen, die infolge mangelnder Abbauwürdigkeit nicht in Förderung genommen worden sind oder aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit eingestellt worden ist oder
 - c) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind,“

31. Im § 77 Abs. 4, § 78 Abs. 1, § 132 Abs. 3, § 135 Abs. 5, § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 2, § 139 Abs. 1, § 146 Abs. 7, § 148, § 149 Abs. 1, § 150 Abs. 4, § 153, § 154 Abs. 3, § 158, § 159 Abs. 1, § 162, § 166 Abs. 2, § 172 Abs. 6, § 173, § 177 Abs. 1, § 179 Abs. 4, § 193, § 194 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 196, § 199 Abs. 3, § 201 Abs. 1, § 204 Abs. 1, § 205 Abs. 1, § 206, § 210

Abs. 3 und 5, § 213 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, § 214 Abs. 2 und 5, § 251 a, § 254 Abs. 1 sowie § 262 Abs. 1 und 9 wird der Ausdruck „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

32. § 81 lautet:

„§ 81. (1) Ein Gewinnungsfeld ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter, im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft gelegener Raum, dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Vieleck ist. Der Flächeninhalt dieses Vielecks darf bei Vorkommen von anderen bundeseigenen mineralischen Rohstoffen als Kohlenwasserstoffen nicht größer als 1 km² sein.

(2) Das Gewinnungsfeld ist von einem Aufschlagspunkt festzulegen. Für dessen Wahl gilt der § 33 sinngemäß. Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Aufschlagspunkt jedoch auch außerhalb des begehrten Gewinnungsfeldes befinden.“

33. § 83 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 81 Abs. 1) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,“

34. § 96 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des begehrten Abbaufeldes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,“

35. Im § 104 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gewinnungsbewilligung erlischt jedoch nicht, wenn deren Inhaber Eigentümer der Grundstücke im Abbaufeld wird. Der Eintritt dieses und der des vorgenannten Falles sind der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.“

36. a) Die Überschrift des § 105 lautet statt „Magnesit, Blähtone, feuerfeste Tone, hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand“ „Über Begrenzungen von Schurfgebieten oder Abbaufeldern hinreichende Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe“.

b) Im § 105 Abs. 1 erster Satz und im § 105 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „von Magnesit, Illitton oder anderen Blähtonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten

Erzeugnissen eignen," durch den Ausdruck „eines grundeigenen mineralischen Rohstoffs“ ersetzt.

c) Im § 105 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder sich hiebei anfallende andere Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder sich der beim Erschließen und Untersuchen anfallenden zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarz, Quarzit oder Quarzsand“ durch den Ausdruck „grundeigenen mineralischen Rohstoff“ ersetzt.

d) Im § 105 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder abgebauter anderer Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder des abgebauten zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarzes, Quarzits oder Quarzsandes“ durch den Ausdruck „grundeigenen mineralischen Rohstoffs“ ersetzt.

37. § 113 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Durch die Speicherbewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Speicherfeld), dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Vieleck ist, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in nicht kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ausschließlich zu speichern.

(3) Das Speicherfeld ist von einem Aufschlagspunkt festzulegen. Für dessen Wahl gilt der § 33 sinngemäß.“

38. § 115 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 113 Abs. 2) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,“

39. § 132 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 mineralische Rohstoffe aufzubereiten, diese in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken, vergasen, verflüssigen, verlösen, in Suspension zu bringen und, wenn sie dann noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Produkt weiter zu verarbeiten. Er ist ferner befugt, zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148) für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden, die

hiezu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abzugeben, weiters, sofern hiedurch das Gewinnen und Speichern mineralischer Rohstoffe nicht beeinträchtigt werden, Materialien auf dem Tagbaugelände zu lagern, Grubenbaue zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe zu benützen und Stoffe unter Benützung von Bergbauanlagen in geologische Strukturen einzubringen und in diesen zu lagern.

(2) Für das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen, Verlösen, In-Suspension-Bringen und Weiterverarbeiten nach Abs. 1, weiters für die in diesem Absatz bezeichneten Arbeiten gewerblicher Natur und, unbeschadet der Bewilligungspflicht nach anderen Bundesgesetzen oder Landesgesetzen, für das Lagern, Benützen von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, Einbringen von Stoffen in geologische Strukturen und Lagern in diesen gelten das VIII. bis XIII. sowie das XVI. und XVII. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß.“

40. Im § 132 Abs. 3, § 213 Abs. 3 sowie § 262 Abs. 1 und 5 wird der Ausdruck „soziale Verwaltung“ durch den Ausdruck „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

41. Dem § 133 werden folgende Sätze angefügt:

„Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Bergbauberechtigter mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken.“

42. Dem § 134 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen. Nach bergrechtlichen Vorschriften zulässige Veränderungen an Grundstücken sind hievon nicht betroffen, jedoch sind Einwirkungen der vorgenannten Art so gering wie möglich zu halten. Er hat ferner die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten so auszuüben, daß nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Hiebei ist Stand der Technik der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

43. § 137 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Abschlußbetriebspläne: sie betreffen die Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon.“

44. Dem § 138 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, bei denen regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmer tätig sind (Kleinbetriebe), hat der Bergbauberechtigte keine Hauptbetriebspläne aufzustellen, es sei denn, die Aufstellung solcher ist nach Abs. 2 angeordnet worden.“

45. Im § 138 Abs. 2 entfällt der zweite Satz. An den letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Erfordert es die Gefährlichkeit eines Kleinbetriebes, so hat die Berghauptmannschaft, wenn dessen Bereich über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Bergbauberechtigten die Aufstellung von Hauptbetriebsplänen für den Kleinbetrieb anzuordnen.“

46. § 141 Abs. 1 lautet:

„§ 141. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon einen hiebei einzuhaltenden Abschlußbetriebsplan und, außer im letztgenannten Fall, eine Bergbauchronik (Abs. 2) zu verfassen, vom verantwortlichen Markscheider (§ 160) Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden Risse, Karten und Pläne des Bergbaukartenwerkes, der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen anfertigen zu lassen und Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung Aufschluß geben, aufzustellen.“

47. Dem § 146 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dem Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung sind eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage oder der geplanten wesentlichen Änderungen sowie die erforderlichen Pläne und Berechnungen in vierfacher Ausfertigung und ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist oder die wesentlichen Änderungen vorgesehen sind, sowie der benachbarten Grundstücke mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer anzuschließen. Es sind weiters Angaben über die beim Betrieb der

geplanten Bergbauanlage oder nach Durchführung der geplanten Änderungen zu erwartenden Abfälle und über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung zu machen. Handelt es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen, sind auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie ein Alarmplan für Störfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können) beizufügen. Im Bedarfsfall kann die Berghauptmannschaft weitere Ausfertigungen verlangen.“

48. § 146 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 4) zu erwarten sind und weiters beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf öffentliche Interessen (Abs. 6) ist Bedacht zu nehmen. Wenn es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt, sind die davon ausgehenden Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) zu begrenzen und haben die Auflagen auch Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen. Können die Auswirkungen der Auflagen für den Betrieb (die Benützung) derartiger Bergbauanlagen im Zeitpunkt ihrer Festsetzung nicht ausreichend beurteilt werden, kann die Berghauptmannschaft einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist auch festzusetzen, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 198 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen bei Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen nicht größer als drei Jahre, bei anderen bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein.“

49. § 146 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für benachbarte Grundstücke gilt § 134 Abs. 3 sinngemäß. Den Immissionsschutz betreffende Rechtsvorschriften bleiben hievon unberührt. Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften.“

50. § 146 Abs. 5 erster Satz lautet:

„(5) Parteien in den Bewilligungsverfahren sind der Bewilligungswerber und, wenn die Bergbauanlage auf der Oberfläche oder im oberflächennahen Bereich von Grundstücken errichtet oder betrieben wird, deren Eigentümer sowie die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden können.“

51. Dem § 146 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Werden wasserwirtschaftliche Interessen berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.“

52. Dem § 146 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Auffassung von Bergbauanlagen hat der Bergbauberechtigte der Berghauptmannschaft anzuzeigen.“

53. § 147 Abs. 1 lautet:

„§ 147. (1) Die Bewilligungen zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn, die ein Bergbauberechtigter nur zur Beförderung der bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten benötigten und anfallenden Güter (Bergwerksbahn) oder zur Beförderung seiner Arbeitnehmer von und zur Arbeitsstätte (Bergwerksbahn mit Werksverkehr oder erweitertem Werksverkehr) errichten und betreiben will, erteilt die Berghauptmannschaft. Der § 146 Abs. 2 bis 6 und 8 gilt sinngemäß.“

54. Im § 147 Abs. 2 und § 262 Abs. 6 wird der Ausdruck „Verkehr“ durch den Ausdruck „öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

55. Dem § 150 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich um Kleinbetriebe (§ 138 Abs. 1) von geringer Gefährlichkeit, sind Mehrfachbestellungen zulässig, sofern der Bestellte in der Lage ist, bei allen Kleinbetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktionen einwandfrei auszuüben.“

56. Dem § 150 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist bei einer Mehrfachbestellung (Abs. 2) der Bestellte nicht mehr in der Lage, seine Funktionen bei allen Kleinbetrieben einwandfrei auszuüben, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Kleinbetriebe eines Bergbauberechtigten handelt, diesem aufzutragen, den Bestellten seiner Funktion für jenen Kleinbetrieb zu entbinden, bei dem die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist. Dem Bergbauberechtigten ist außerdem aufzutragen, für diesen Kleinbetrieb eine andere geeignete Person zu bestellen. Bei Kleinbetrieben verschiedener Bergbauberechtigter sind die Aufträge an jenen Bergbauberechtigten zu richten, bei dessen Kleinbetrieb der Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher seine Funktion nicht einwandfrei ausgeübt hat.“

57. Im § 153 erster Satz entfällt der Punkt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„oder es sich um Mehrfachbestellungen für Kleinbetriebe (§ 150 Abs. 2) handelt.“

58. Im § 154 Abs. 1 werden die Zitate „(Abs. 3)“ und „(Abs. 4)“ durch die Zitate „(Abs. 4)“ und „(Abs. 5)“ ersetzt.

59. § 154 Abs. 2 lautet:

„(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung (§ 158), bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten, anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur oder Kleinbetrieben (§ 138 Abs. 1) auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung oder die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (§ 158).“

60. Im § 154 Abs. 3 wird der Ausdruck „Unterricht und Kunst“ durch den Ausdruck „Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt.

61. Dem § 157 wird folgender Satz angefügt:

„Ist den Aufträgen nach § 150 Abs. 2 bei einer Mehrfachbestellung nicht nachgekommen worden, so ist die Anerkennung der Bestellung hinsichtlich jenes Kleinbetriebes zu widerrufen, für den die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist.“

62. Im § 158 wird das Zitat „§ 154 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 154 Abs. 5“ ersetzt.

63. Im § 159 Abs. 1 wird das Zitat „§ 154 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 154 Abs. 5“ ersetzt.

64. Dem § 159 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Werden von Fremdunternehmern ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags

durchgeführt, so entfällt eine Anzeige nach Abs. 1. Der Bergbauberechtigte hat diesfalls eine Liste der für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen der Fremdunternehmer zu führen. Diese Personen sind vom Bergbauberechtigten vor Aufnahme der Tätigkeiten soweit über die im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften zu belehren, als diese für die Ausübung der Tätigkeiten in Betracht kommen.“

65. § 160 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein verantwortlicher Markscheider kann von einem Bergbauberechtigten auch für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei auszuüben. Ist dies nicht mehr der Fall, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Bergbaubetriebe eines Bergbauberechtigten handelt, diesem aufzutragen, den bestellten verantwortlichen Markscheider seiner Funktion für jenen Bergbaubetrieb zu entbinden, bei dem die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist. Dem Bergbauberechtigten ist außerdem aufzutragen, für diesen Bergbaubetrieb einen eigenen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Bei Bergbaubetrieben verschiedener Bergbauberechtigter sind die Aufträge an jenen Bergbauberechtigten zu richten, bei dessen Bergbaubetrieb der verantwortliche Markscheider seine Funktion nicht einwandfrei ausgeübt hat.“

66. § 162 erster Satz lautet:

„§ 162. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinauserstreckt, der verantwortliche Markscheider von einem Bergbauberechtigten für mehrere Bergbaubetriebe oder ein verantwortlicher Markscheider auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt worden ist.“

67. Im § 163 Abs. 2 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:

„bei Kleinbetrieben (§ 138 Abs. 1) auch eine andere einschlägige Hochschulausbildung oder eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 165).“

68. § 165 lautet:

„§ 165. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung bei Kleinbetrieben, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 163 Abs. 4 und den Nachweis der

bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.“

69. Im § 166 Abs. 1 werden nach den Worten „juristische Personen“ die Worte „oder Personengesellschaften des Handelsrechtes“ eingefügt.

70. Dem § 172 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Reicht die Überlassung notwendiger Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich Gebäude, geschlossene Hofräume oder Hausgärten befinden, zur Benützung nicht aus, um den Zweck der zwangsweisen Grundüberlassung zu erfüllen, kann der Bergbauberechtigte ansuchen, den Grundeigentümer zu verpflichten, ihm die Grundstücke ins Eigentum zu übertragen. Ein solches Ansuchen kann der Bergbauberechtigte auch stellen, wenn im Zeitpunkt der zwangsweisen Grundüberlassung damit zu rechnen ist, daß für den Bergbau notwendige Grundstücke oder Grundstücksteile auf Grund von Maßnahmen nach § 182 Abs. 1 eine Werterhöhung erfahren und sich der Grundeigentümer nicht verpflichtet, nach Beendigung der Benützung der Grundstücke oder Grundstücksteile durch den Bergbauberechtigten diesem die eingetretene Werterhöhung in Geld auszugleichen.“

71. Im § 172 Abs. 6 und 7 werden nach dem Wort „Grundüberlassung“ jeweils zwischen Klammern die Worte „Übertragung der Grundstücke ins Eigentum“ eingefügt. Im § 172 Abs. 6 wird außerdem die Wendung „in dessen Sprengel das zur Benützung zu überlassende Grundstück oder der zur Benützung zu überlassende Teil eines solchen liegt“ durch die Wendung „in dessen Sprengel das zur Benützung zu überlassende (ins Eigentum zu übertragende) Grundstück oder der zur Benützung zu überlassende Teil eines solchen liegt“ ersetzt.

72. Nach § 173 erster Satz wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß für die Übertragung von Grundstücken ins Eigentum des Bergbauberechtigten, wenn sich auf diesen Grundstücken Gebäude, geschlossene Hofräume oder Hausgärten befinden.“

73. Im § 174 entfällt die Wendung „im Fall des § 172 Abs. 5“.

74. Dem § 185 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Weisen die vorgenannten Bergbauberechtigten jedoch nach, daß weder sie noch ihre Beauftragten und Arbeitnehmer noch die Fehlerhaftigkeit ihrer Anlagen den Bergschaden verursacht haben, so haften sie nicht. Der § 184 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

75. § 185 Abs. 2 lautet:

„(2) Tritt ein Bergschaden in einem Gebiet auf, in dem die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten von einem oder mehreren Bergbauberechtigten ausgeübt werden oder ausgeübt worden sind, in dem solche Tätigkeiten aber auch schon vorher von damals Bergbauberechtigten ausgeübt worden sind, so haften nach Maßgabe des Abs. 1 die vorgenannten Bergbauberechtigten und, wenn ihnen nur die Ausübung der Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen überlassen ist oder war, auch die Inhaber der Berechtigungen zur ungeteilten Hand. Der vorletzte Satz des Abs. 1 und der § 184 Abs. 3 gelten sinngemäß.“

76. Dem § 189 wird folgender Satz angefügt:

„Auch dort, wo die Ersatzansprüche für einen durch die Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten verursachten Schaden nach derartigen Vorschriften zu beurteilen sind, haftet der Bergbauberechtigte für das Verschulden seiner Beauftragten und Arbeitnehmer, soweit die vorgenannten Tätigkeiten für den entstandenen Schaden ursächlich waren.“

77. Im § 190 erster Satz wird vor den Worten „weder ausgeschlossen“ die Wendung „oder diesen Bereich gegen Entgelt zwecks Besichtigung betreten haben“ eingefügt.

78. Dem § 202 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der § 184 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

79. Im § 203 Abs. 1 werden nach dem Wort „Betriebsunfällen“ die Worte „oder Auflassung von Bergbauanlagen“ eingefügt.

80. Im § 203 Abs. 2 wird nach dem Wort „befürchten“ die Wendung „oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 146 Abs. 4) vor“ eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Die Berghauptmannschaft hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt.“

81. Im § 205 Abs. 1, § 213 Abs. 3 und im § 262 Abs. 1 erster Teil wird der Ausdruck „Gesundheit und Umweltschutz“ durch den Ausdruck „Umwelt, Jugend und Familie“ ersetzt.

82. Im § 205 Abs. 2 wird nach dem Wort „Arbeitsverfahren“ die Wendung „oder zur Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt (§ 134 Abs. 3)“ eingefügt.

83. Dem § 208 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Vormerkungen können auch automationsunterstützt geführt und Auszüge davon auto-

mationsunterstützt hergestellt werden. Die Vormerkungen haben die Art der Bergbauberechtigungen, die Räume, auf die sich diese Berechtigungen beziehen, die bezüglichlichen rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten sowie bei natürlichen Personen Name und Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes Name und Sitz der Bergbauberechtigten zu erfassen. Nähere Vorschriften hierüber erläßt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.“

84. Im § 213 Abs. 3 wird der Ausdruck „Bundeskanzleramtes“ durch den Ausdruck „Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

85. Im § 215 Abs. 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt, im § 215 Abs. 2 die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“, im § 215 Abs. 3 die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“ und im § 215 Abs. 4 und 6 die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“.

86. Dem § 224 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem am 1. Jänner 1991 ein Gasbrunnen im Sinne des § 4 des Erdöl- und Erdgasgesetzes, BGBl. Nr. 446/1922, bestanden hat, ist unbeschadet bestehender Bergwerksberechtigungen, die vor dem 31. August 1938 oder nach § 5 des Bitumengesetzes verliehen worden sind, und unbeschadet nach § 78 Abs. 1 geschlossener bürgerlichrechtlicher Verträge betreffend Kohlenwasserstoffe zum Betrieb des Gasbrunnens und zur Aneignung der aus diesem geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe berechtigt. Ein derartiger Grundeigentümer ist einem Bergbauberechtigten gleichgestellt. Die Bewilligungen nach § 146 Abs. 1 gelten als erteilt. Auf wesentliche Änderungen ist jedoch der § 146 anzuwenden. Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 des Erdöl- und Erdgasgesetzes erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1990. Die Wiederaufnahme, jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Einstellung des Betriebes eines Gasbrunnens und dessen Auflassung sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen.“

87. Im § 227 wird die Wendung „in der waagrechten Ebene des Aufschlagspunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen“, durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems“ ersetzt.

88. Der bisherige § 227 wird als „§ 227. (1)“ bezeichnet. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ist in den Grubenmaßen und Überscharen vor Löschung der sich darauf beziehenden nach § 59 Abs. 2 oder § 227 entzogenen Bergwerksberechtigungen im Bergbuch ein weiteres Vorkommen

bergfreier mineralischer Rohstoffe aufgefunden worden, das noch zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschlossen und untersucht wird, so kann der Bergwerksberechtigte unter gleichzeitiger Nennung der Koordinaten nach Abs. 1 bis 31. Dezember 1992 bei der Berghauptmannschaft die Aufhebung des Entziehungsbescheides beantragen. Die Auffindung des Vorkommens sowie dessen Erschließung und Untersuchung sind nachzuweisen. Die Aufhebung des Entziehungsbescheides ist dem Bergbuchsgericht unter Übermittlung einer Ausfertigung des Aufhebungsbescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Aufhebungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist, anzuzeigen. Dieses hat die Anmerkung der Entziehung zu löschen.“

89. Nach § 232 wird ein § 232 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 232 a. (1) Die Berghauptmannschaft hat auf Antrag des Bergwerksberechtigten Grubenmaßen oder Grubenfelder mit angrenzenden Grubenfeldern oder Grubenmaßen zu einem Grubenfeld mit höchstens 16 Grubenmaßen und allfälligen Überscharen zusammenzulegen, wenn die zugehörigen Bergwerksberechtigungen vor dem 1. Oktober 1975 auf Grund erschlossener natürlicher Vorkommen gleichartiger mineralischer Rohstoffe verliehen worden sind. Die Berghauptmannschaft hat die Zusammenlegung dem Bergbuchsgericht anzuzeigen; der Anzeige ist eine Ausfertigung des Bescheides über die Zusammenlegung mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, anzuschließen. Das Bergbuchsgericht hat die Zusammenlegung im Bergbuch ersichtlich zu machen.

(2) Wenn die Bergwerksberechtigungen in verschiedenen Bergbucheinlagen eingetragen sind, dann hat die Berghauptmannschaft in der Anzeige an das Bergbuchsgericht auch anzugeben, aus welcher Einlage Bergwerksberechtigungen abzuschreiben und welcher Einlage sie zuzuschreiben sind. Das Bergbuchsgericht hat die Ab- und Zuschreibung von Amts wegen vorzunehmen, wenn die Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind. Für die Ab- und Zuschreibung gilt das Liegenschaftsteilungsgesetz. Die Zusammenlegung wird erst mit der Vornahme der Zuschreibung rechtswirksam.

(3) Bescheide über die Zusammenlegung von Grubenmaßen oder Grubenfeldern mit anderen Grubenmaßen oder Grubenfeldern zu einem Grubenfeld, die vor dem 1. Jänner 1991 erlassen worden sind, verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie inhaltlich nicht dem Abs. 1 entsprechen.“

90. Im § 235 wird die Wendung „in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes sowie dessen Koordinaten und Höhe“ durch die Wendung „und des Aufschlagpunktes sowie dessen Höhe“ ersetzt.

91. Dem § 237 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen oder schon vorher grundeigen waren, dies jedoch nicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Schurfbewilligung als am 1. Jänner 1991 als erteilt gilt und die Bekanntgabe nach Abs. 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 vorzunehmen ist.“

92. Im § 238 Abs. 4 wird die Wendung „in einer waagrechten Ebene in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen,“ durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems“ ersetzt.

93. Dem § 238 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen oder schon vorher grundeigen waren, dies jedoch nicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Gewinnungsbewilligung als am 1. Jänner 1991 als erteilt gilt und die Bekanntgabe nach Abs. 4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 vorzunehmen ist.“

94. Nach § 244 wird ein § 244 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ausnahmen von der Bergfreiheit

§ 244 a. In Schurfgebieten (§ 89 Abs. 1) oder Abbaufeldern (§ 94 Abs. 2) befindliche im § 3 Z 4 angeführte mineralische Rohstoffe bleiben bis zum Erlöschen der bezüglichen Schurf- oder Gewinnungsbewilligungen (§ 88, § 94 Abs. 1) grundeigene mineralische Rohstoffe.“

95. Nach § 247 wird ein § 247 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 247 a. (1) Personen, die am 1. Jänner 1991 als Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher für Organisationseinheiten bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen, bestellt sind und diese Funktion wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 150 Abs. 2 und 3 als Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher, deren Bestellung nach § 154 Abs. 1 anerkannt worden ist.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 153 zuständigen Bergbehörde bis zum 30. Juni 1991 die im Abs. 1 genannten Personen, deren Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Die Vormerkung der bekanntgegebenen Personen, Aufgabenbereiche und Befugnisse ist den Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen.“

96. Nach § 249 wird ein § 249 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 249 a. (1) Personen, die am 1. Jänner 1991 bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen, mit den im § 160 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 160 Abs. 1 und 2 als verantwortliche Markscheider, deren Bestellung nach § 163 Abs. 1 anerkannt worden ist.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 162 zuständigen Bergbehörde bis zum 30. Juni 1991 die im Abs. 1 genannten Personen bekanntzugeben. Die Vormerkung der bekanntgegebenen Personen ist den Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen.“

97. Im § 254 Abs. 1 und im § 262 Abs. 1 zweiter Teil wird der Ausdruck „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ durch den Ausdruck „Bundeskanzler“ ersetzt.

98. Dem § 258 wird folgender Satz angefügt:

„Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen bleiben aufrecht, für Änderungen gelten jedoch die auf Bergbauanlagen anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

99. § 260 lautet:

„§ 260. Die Organe der Gemeinden haben die ihnen in den §§ 13, 26, 40, 47, 67, 79, 85, 92, 111, 117, 132, 143, 146, 172 und 203 eingeräumten Anhörungsrechte im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden wahrzunehmen.“

100. Im § 262 Abs. 3 wird das Zitat „232 bis 234“ durch das Zitat „232, 232 a, 233, 234“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) § 3 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Der § 59 Abs. 2 und die §§ 150, 153, 154, 160, 162 und 163 sind in der Fassung dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

VORBLATT

Problem:

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 sieht als vorrangiges Anliegen der Umweltpolitik im Kampf gegen das Waldsterben rigorose Maßnahmen zur Luftreinhaltung vor. Eines der Vorhaben, die verwirklicht werden sollen, ist die Harmonisierung der berggesetzlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit den seit der Gewerberechtsnovelle 1988 für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973. Für Kleinbetriebe ergeben sich zunehmend Schwierigkeiten vor allem bei der Bestellung verantwortlicher Personen und der Aufstellung von Betriebsplänen; da sich die bezüglichen berggesetzlichen Bestimmungen vorwiegend an Mittel- und Großbetrieben orientieren. Hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie, des Gewinnens der Erdwärme, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, ferner hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte des Benützens von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe zeigt sich vor allem in letzter Zeit ein Regelungsbedarf.

Ziel:

Durch die gegenständliche Novellierung soll dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien Rechnung getragen werden. Für Kleinbetriebe sollen Erleichterungen vorgesehen, hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte der vorerwähnten Tätigkeiten Regelungen in das Berggesetz 1975 aufgenommen sowie verschiedene Vereinfachungen, Klarstellungen und Angleichungen an die technische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre vorgenommen werden.

Inhalt:

Änderungen und Ergänzungen der anlagenbezogenen und von verschiedenen sonstigen berggesetzlichen Bestimmungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Novelle wird für den Bund keine Erhöhung des Sachaufwandes zur Folge haben und keine Vermehrung des Personalaufwandes erfordern.

EG-Konformität:

Es gibt derzeit im Sektor Bergbau und mineralische Roh- und Grundstoffe keine spezifischen EG-Rechtsvorschriften.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die in Aussicht genommene Berggesetznovelle 1990 bezweckt außer der Harmonisierung der berggesetzlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit dem nunmehr geltenden gewerblichen Betriebsanlagenrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bergbaus auch Erleichterungen für Kleinbetriebe sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen berggesetzlicher Bestimmungen auf Grund bei der Vollziehung des Berggesetzes 1975 gemachter Erfahrungen und herangetragenener Anregungen.

Mit der Harmonisierung der die Bergbauanlagen betreffenden berggesetzlichen Bestimmungen mit den für gewerbliche Betriebsanlagen geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 soll dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 entsprochen werden, das diese Harmonisierung in der Beilage 18 (Umweltpolitik) im Abschnitt „Luftreinhaltung“ vorsieht. Hierbei werden jedoch die Besonderheiten des Bergbaus zu berücksichtigen sein. Diese bestehen vor allem in der Standortgebundenheit des Bergbaus, die sich aus der Bindung an die Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste und aus dem Zwang, den Vorkommen bei deren Abbau ständig zu folgen, ergibt. Hinzu kommt, daß Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste nur beschränkt vorhanden sind. Keines der Vorkommen gleicht dem anderen. Diese liegen vielmehr nach Form und Inhalt sowie nach Tiefe, Größe und Stellung im Raum in einer außerordentlich großen Variationsbreite vor. Der Inhalt der Vorkommen ist dabei nicht nur nach der Art der mineralischen Rohstoffe verschieden, sondern auch im Hinblick auf physikalische Eigenschaften. In gleicher Weise streut das Erscheinungsbild des die Vorkommen umgebenden Gebirges, vor allem hinsichtlich der physikalischen Eigenschaften. Nicht zuletzt weisen Gebirgsdruck, Gebirgswärme, Wasserzuflüsse, das Auftreten von Gasen, die Gefahr von Selbstentzündung und anderes mehr große Unterschiede von Vorkommen zu Vorkommen auf. Hinzu kommt ferner, daß bei ein und demselben Vorkommen die Arbeitsbedingungen in weiten Grenzen wechseln können. Dies alles bewirkt, daß auch die bergtechni-

schen Verfahren, die Bergbauanlagen, die beim Bergbau verwendeten Betriebseinrichtungen und dergleichen eine ähnlich große Variationsbreite aufweisen müssen. Sie haben sich zwangsläufig nach jeweils gegebenen und außerordentlich unterschiedlichen Gebirgsverhältnissen zu richten. Sie weisen kein einheitliches und geschlossenes Bild wie die Verfahren, Anlagen, Einrichtungen und dergleichen in anderen Industriezweigen auf. Dies alles bedingt, daß die Gefahren, die mit bergbaulichen Tätigkeiten verbunden sind, äußerst groß sind und daher Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eine erhebliche Bedeutung zukommt. Daraus erklären sich eine Reihe von Sonderregelungen im Bergrecht, wie etwa der dieses beherrschende Grundsatz der Gefährdungshaftung oder Sonderregelungen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes. Die besonderen Gefahren, die mit Bergbaubetrieben in der Regel verbunden sind, haben den Gesetzgeber veranlaßt, eine besondere bergbehördliche Aufsicht vorzusehen und die Bergbehörden zur Realisierung der Aufsichtsziele zu ermächtigen, von sich aus bestimmte aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe hierzu auch das VfGH. Erk. vom 5. Dezember 1987, B 298/86, B 1222/86). Hinzuweisen ist auch darauf, daß Bergbau grundsätzlich nicht in verbauten Gebieten betrieben wird und es beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe nur in geringerem Maße und überdies nur kurzfristig zu Bodeneingriffen kommt.

Das Bergrechtssystem unterscheidet sich vom System des Gewerberechts erheblich. Dem Bergrecht sind Rechtsinstitute immanent, die im Gewerbe recht nicht vorkommen. Es ist nicht möglich, das Anlagenrecht beim Bergbau isoliert zu betrachten und dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht gegenüberzustellen. Das Anlagenrecht beim Bergbau ist im Zusammenhang mit den dem Bergrecht immanenten Rechtsinstituten zu sehen. Um bergbauliche Tätigkeiten ausüben und in Verbindung damit Bergbauanlagen herstellen und betreiben zu können, muß man Bergbauberechtigter sein. Bergbauberechtigungen können jeweils nur für bestimmte bergbauliche Tätigkeiten (Aufsuchungstätigkeiten, Gewinnungstätigkeiten, Speichertätigkeiten in bezug auf Erdöl und Erdgas), und zwar beschränkt auf einen genau festgelegten Raum und nur nach Durchführung förmlicher Verfahren,

erworben werden. In diesen Verfahren ist auch auf die öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß die Umweltbelange als Schutzgüter bereits durch das Berggesetz 1975 in das Bergrecht eingeführt worden sind. Dem jeweiligen Land kommt zumeist die Stellung einer Formalpartei zu, soweit Angelegenheiten des Naturschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs oder des Umweltschutzes berührt werden.

In den eingangs dargestellten Gegebenheiten ist auch begründet, daß zwischen drei Kategorien von Bergbauanlagen unterschieden wird, nämlich ober-tägigen Bergbauanlagen, Bergbauanlagen, von denen ein Teil obertags gelegen ist, der andere, überwiegende Teil untertags (Stollen, Schächte, Tiefbohrungen, Sonden), und untertägigen Bergbauanlagen. Nach dem Berggesetz 1975 (siehe dessen § 146 Abs. 1) sind ausnahmslos alle Bergbauanlagen der beiden erstgenannten Kategorien bewilligungspflichtig und untertägige Bergbauanlagen, soweit diese wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden. In jedem Fall, in dem es sich um eine bewilligungspflichtige Bergbauanlage handelt, sind eine Herstellungsbewilligung und eine Betriebsbewilligung zu erwirken. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht besteht auch darin, daß eine Bergbauanlage zur Voraussetzung hat, daß sie im technischen Sinn genau definierten Tätigkeiten dient. Bei einer gewerblichen Betriebsanlage kommt es hingegen vor allem darauf an, daß sie dazu bestimmt ist, der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen. Das für Bergbauanlagen geltende System soll auch weiterhin beibehalten werden, da es in den Besonderheiten des Bergbaus begründet ist und sich bewährt hat. Die in Aussicht genommene Harmonisierung der anlagenbezogenen berggesetzlichen Bestimmungen mit jenen der Gewerbeordnung 1973 nimmt darauf Bedacht.

Die Berggesetznovelle 1990 soll weiters Erleichterungen für Kleinbetriebe, insbesondere bei der Bestellung verantwortlicher Personen und deren Anerkennung sowie bei der Aufstellung von Betriebsplänen, bringen. Verschiedene Änderungen und Ergänzungen berggesetzlicher Bestimmungen sollen Vereinfachungen und Klarstellungen sowie Angleichungen an die technische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre bewirken. Auch ist die sinngemäße Anwendung bestimmter berggesetzlicher Bestimmungen auf bisher nicht geregelte, dem Bergwesen zuzuordnende Tätigkeiten vorgesehen, nämlich auf die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie, des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des

Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe. Ein Regelungsbedarf hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte dieser Tätigkeiten zeigte sich vor allem in letzter Zeit. Bezügliche Regelungen sind auch in ausländische Berggesetze aufgenommen worden, etwa in das Bundesberggesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Berggesetznovelle 1990 stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG. Teilweise kommt noch der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG in Betracht, dem im wesentlichen diejenigen Bestimmungen zuzurechnen sind, zu deren Vollziehung Gerichte zuständig sind.

Der Kompetenztatbestand „Bergwesen“ ist wie alle übrigen Kompetenztatbestände, deren Inhalt nicht schon aus dem Wortlaut heraus klar ist, historisch im Sinne der sogenannten Versteinerungstheorie auszulegen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Kompetenzbestimmung war die Rechtslage durch das Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, in der Fassung des Art. 50 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, bestimmt. Die Berücksichtigung des damaligen Standes der Rechtsordnung schließt es jedoch nicht aus, Neuregelungen, die im Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) an sich noch nicht bestanden haben, dem Kompetenztatbestand „Bergwesen“ zuzurechnen, sofern sie nur in systematischer Verbindung mit den im Versteinerungszeitpunkt geltenden Regelungen stehen (siehe etwa die VfGH. Erk. Slg. Nr. 3670/1960, 4117/1961, 4883/1964, 5748/1968 und 6137/1970). Dies trifft insbesondere für die in Aussicht genommenen Regelungen hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie, des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, sowie des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen zu, zumal es sich bei den dabei eingesetzten Mitteln um solche

des Bergwesens handelt. Im Zuge der Erstellung des Forschungskonzeptes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für Erschließung und Nutzung geothermischer Energie in Österreich wurde von einer Arbeitsgruppe die kompetenzrechtliche Frage eingehend untersucht und die Subsumierbarkeit der Erschließung geothermischer Energie unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ bejaht (siehe Abschnitt 5.2 Verfassungsrechtliche Grundlagen des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Sektion Forschung, 1976 als Broschüre herausgegebenen Forschungskonzeptes). Mittel bergbaulicher Natur werden auch zur Gewährleistung der Sicherheit bei Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe eingesetzt. Die Subsumierung der vorgesehenen Regelungen unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ wird daher unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen sein.

Die Novelle wird keine Erhöhung des Sachaufwandes zur Folge haben und auch keine Vermehrung des Personalstandes erfordern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Sektor Bergbau und mineralische Roh- und Grundstoffe keine spezifischen EG-Rechtsvorschriften. Die in der Berggesetznovelle 1990 vorgesehenen Regelungen sind demnach als EG-konform anzusehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Z 3):

Die Definition des Begriffs „Aufbereiten“ soll den heutigen Gegebenheiten angeglichen werden. Auch soll klargestellt werden, daß Hilfstätigkeiten, wie etwa das Beschicken der Aufbereitungsmaschinen, die Entstaubung, das Entwässern von Erzeugnissen, die Klärung des Aufbereitungswassers und anderes mehr, dazugehören. Die in Aussicht genommene Formulierung geht auf einen Vorschlag der Professorenkurie der Montanuniversität Leoben zurück.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Fast alle Hoffnungsgebiete für Vorkommen geothermischer Energie in Österreich sind in Aufsuchungsgebieten für Kohlenwasserstoffe gelegen. In Betracht kommen praktisch nur in großer Tiefe gelegene Heißwasservorkommen. Das Auffinden solcher Vorkommen und das Gewinnen der geothermischen Energie daraus ist nur durch Bohrungen möglich. Daher sind Vorkommen geothermischer Energie bisher in Österreich nur von Erdölgewinnungsunternehmen beim Nieder-

bringen von Aufschlußbohrungen auf Kohlenwasserstoffe aufgefunden worden. In letzter Zeit werden auch Bohrungen nur zur Erschließung vermuteter Heißwasservorkommen niedergebracht. Diese Tätigkeiten unterliegen jedoch derzeit keinen bergrechtlichen Regelungen, obwohl nicht auszuschließen ist, da es sich um kohlenwasserstoffhaltige Gebiete handelt, daß auch Kohlenwasserstoffhorizonte, die unter erheblichem Druck stehen können, beim Niederbringen der Bohrungen angefahren werden. Mangels entsprechender Vorsorgen, wie sie für den Kohlenwasserstoffbergbau vorgeschrieben sind, ist das Risiko von Bohrlochausbrüchen groß, was nicht nur eine erhöhte Gefährdung der Bevölkerung (Explosionsgefahr!) bedingt, sondern auch eine unkontrollierte Ausförderung von im Bundeseigentum stehenden Kohlenwasserstoffvorkommen zur Folge haben kann. Es erscheint daher geboten, das Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie das Gewinnen der Erdwärme, soweit hiezu Stollen (waagrechte oder leicht ansteigende von der Tagesoberfläche ausgehende in das Berginnere führende Einbaue), Schächte (senkrechte oder nahezu senkrechte von der Tagesoberfläche ausgehende in das Berginnere führende Einbaue) oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte bergrechtlichen Regelungen zu unterwerfen. Durch die vorstehende Einschränkung würde auch klargestellt werden, daß die Wärmenutzung durch Wärmepumpen nicht erfaßt wird.

In letzter Zeit wurde wahrgenommen, daß mitunter Suchtätigkeiten nicht bloß der Auffindung von Vorkommen mineralischer Rohstoffe dienen, sondern auch der Untersuchung des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, die mit bergmännischen Methoden hergestellt werden müssen. Für die Benützung derartiger Hohlräume gelten hinsichtlich Wetterführung, Wasserhaltung, Förderung, Gebirgsdruckbeherrschung und anderes mehr ähnliche Gesichtspunkte wie für die Benützung von Grubenbauen außerhalb des jeweiligen Vorkommens mineralischer Rohstoffe. Auch auf die vorgenannten Tätigkeiten finden die bergrechtlichen Vorschriften einschließlich der dafür in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften derzeit keine Anwendung. Es erscheint daher angebracht, den Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975 auf die bergbautechnischen Aspekte dieser Tätigkeiten auszudehnen. Im Hinblick auf Versuche im Ausland, flüssige oder in Suspension gebrachte Stoffe in geologische Strukturen einzubringen und darin zu lagern, soll auch diese Möglichkeit in Betracht gezogen und berücksichtigt werden.

Seit einiger Zeit besteht in Österreich die verstärkte Tendenz zur Einrichtung von Schaubergwerken in Grubenbauen stillgelegter Bergwerke. In

allen diesen Fällen bedarf es der fortdauernden Anwendung von für den Bergbau typischen Techniken und Sicherheitsvorkehrungen. Auch werden solche Grubenbaue als Heilstollen und anderes mehr benützt. Es geht hiebei vor allem um die ständige Überwachung der Sicherheit der Grubenbaue und den Schutz ihrer Benützer. Die Bergbehörden werden zwar immer wieder zur Beratung herangezogen, eine bergrechtliche Eingriffsmöglichkeit besteht jedoch nicht; insbesondere haben die für den Bergbau maßgebenden Sicherheitsvorschriften keine Geltung. Es empfiehlt sich daher, auch für diese Fälle hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte die Anwendung des Berggesetzes 1975 vorzusehen.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 3 und 4):

Im Hinblick auf die weitgehende Gleichheit der in Rede stehenden Tätigkeiten und bestimmter bereits berggesetzlich geregelter Tätigkeiten sowie den Einsatz gleicher bergbaulicher Mittel ist hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte die sinngemäße Geltung der jeweils dafür in Betracht kommenden berggesetzlichen Bestimmungen in Aussicht genommen. Bezüglich der vorgesehenen Berücksichtigung der Personengesellschaften des Handelsrechtes wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 7 verwiesen.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 5):

Die im § 2 vorgesehene Einfügung von zwei neuen Absätzen bedingt auch eine Änderung der Absatzbezeichnung.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 4) und Z 6 (§ 5):

Von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber wurde der Wunsch hergetragen, Glimmer, Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet, Illitton und andere Blähtone, Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten oder säurefesten Erzeugnissen, von Zementen, Ziegeleierzeugnissen oder von anderen keramischen Erzeugnissen eignen, Mergel, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen eignen, Quarzsand, soweit er sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen oder als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignet, und schließlich auch Magnesit sowie Dolomit, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignet, bergfrei zu erklären. Begründet wurde dies hinsichtlich Glimmer damit, daß dieser als Ersatzstoff für Asbest in Betracht kommt. An die anderen genannten mineralischen Rohstoffe würden Qualitätsanforderungen gestellt, denen nur relativ wenige Vorkommen gerecht würden, über die außerdem

nur in beschränktem Maße verfügt werden könne. Ein Import dieser mineralischen Rohstoffe sei wegen der hohen Transportkosten wirtschaftlich nicht zu vertreten.

Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer vertraten die Ansicht, daß zur Sicherung der Rohstoffversorgung möglichst viele noch nicht als bergfrei geltende mineralische Rohstoffe, die vorkommensmäßig nicht allgemein verbreitet sind und denen eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt oder die in naher Zukunft eine solche erlangen können, in die Bergfreiheit übergeführt werden sollten. Jene mineralischen Rohstoffe, für welche die Bergfreiheit sachlich nicht zu begründen sei, sollten zumindest den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zugeordnet werden, wenn sie nicht im Übermaß vorkämen und von volkswirtschaftlicher Bedeutung seien. In diesem Sinn äußerte sich auch die Bundes-Ingenieurkammer.

Die daraufhin befaßte Professorenkurie der Montanuniversität Leoben hat an Hand statistischer Daten nachgewiesen, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung der für die Bergfreiheit vorgeschlagenen mineralischen Rohstoffe im allgemeinen jener der bereits heute bergfreien Industriemineralien entspricht, verschiedentlich sie sogar übertrifft. Die Prüfung der vorkommensmäßigen Verbreitung durch die Geologische Bundesanstalt hat ergeben, daß die Voraussetzungen für eine Bergfreierklärung bei Magnesit, Glimmer, Illitton und anderen Blähtonen sowie bei Quarzsand, soweit er sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen oder als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignet, gegeben sind, wobei jedoch auch Quarz und Quarzit einzubeziehen seien, da sie eine Einheit mit Quarzsand bildeten. Die anderen für die Bergfreiheit vorgeschlagenen mineralischen Rohstoffe erfüllten die vorkommensmäßige Voraussetzung für die Aufnahme in die Gruppe der grundeigenen mineralischen Rohstoffe, soweit sie nicht ohnehin schon dazu zählten.

In Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfungen durch die Geologische Bundesanstalt und die Professorenkurie der Montanuniversität Leoben sollen nur die von der Geologischen Bundesanstalt für die Aufnahme unter die bergfreien mineralischen Rohstoffe empfohlenen mineralischen Rohstoffe im § 3 Abs. 1 angeführt werden, wobei allerdings für die mineralischen Rohstoffe jener Vorkommen, die sich in Räumen befinden, für die Schurfbewilligungen (§ 88) oder Gewinnungsbewilligungen (§ 94 Abs. 1) bestehen, bis zum Erlöschen dieser Bergbauberechtigungen der Status grundeigener mineralischer Rohstoffe aufrechterhalten werden soll. Die Ausnahme von der Bergfreiheit würde sich aus einem neu einzufügenden § 244 a — siehe Art. I Z 94 — ergeben. Dies soll im § 3 Abs. 1 in einer anzufügenden Z 4 zum Ausdruck gebracht werden.

Die anderen für die Bergfreiheit vorgeschlagenen mineralischen Rohstoffe sollen in den § 5, in die Liste der grundeigenen mineralischen Rohstoffe, soweit sie nicht schon darin angeführt sind, aufgenommen werden. Durch die Überstellung von sonstigen mineralischen Rohstoffen zu den grundeigenen würden die privaten Rechtsverhältnisse nicht berührt werden. Auf Anregung der Professorenkurie der Montanuniversität Leoben sollen in der Liste der grundeigenen mineralischen Rohstoffe auch noch die basaltischen Gesteine, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen, angeführt werden.

Zu Art. I Z 7 (§§ 8, 18 Abs. 1, 34 Abs. 1, 43 Abs. 1, 77 Abs. 1, 89 Abs. 1, 95 Abs. 1, 110 Abs. 1 und 114 Abs. 1):

Durch die beabsichtigte Einfügung soll klargestellt werden, daß Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften), die nach herrschender Meinung keine juristischen Personen sind, Bergbauberechtigungen erwerben und ausüben können.

Zu Art. I Z 8 (§ 10) und Z 12 (§ 21 Abs. 1):

Die in Aussicht genommenen Änderungen sollen eine größere Flexibilität bewirken.

Zu Art. I Z 9 (§§ 13, 26, 79 Abs. 2, 92 Abs. 2 und 111 Abs. 2):

Durch die beabsichtigte Anfügung soll das Verhältnis zu den anderen Verwaltungsbehörden klar geregelt werden. Diese sollen zu den berührt erscheinenden öffentlichen Interessen, soweit sie zu deren Wahrnehmung berufen sind, vor Genehmigung des Arbeitsprogramms zu hören sein. Ein solches bezieht sich auf Aufsuchungstätigkeiten, die nur kurzfristig und kaum mit Bodeneingriffen verbunden sind. Es handelt sich zumeist um geologische, geochemische und geophysikalische Untersuchungen. Die öffentlichen Interessen, die berührt werden können, ergeben sich insbesondere aus § 172 Abs. 4. Die Aufzählung in dieser Gesetzesstelle ist demonstrativ. Es fallen auch öffentliche Interessen des Forstwesens und des Landwirtschaftswesens darunter (siehe hiezu den Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Berggesetz 1975, 1532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP). Die öffentlichen Interessen des Forstwesens werden insbesondere dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977, 142/1978 und 576/1987 und den hiezu erlassenen Verordnungen zu entnehmen sein.

Zu Art. I Z 10 (§ 17 Abs. 1), Z 11 (§ 17 Abs. 2), Z 14 (§ 32), Z 17 (§ 36 Abs. 1 Z 7), Z 19 (§ 42), Z 20 (§ 44 Abs. 1 Z 5), Z 32 (§ 81), Z 33 (§ 83 Abs. 1 Z 3), Z 34 (§ 96 Abs. 1 Z 5), Z 37 (§ 113 Abs. 2 und 3), Z 38 (§ 115 Abs. 1 Z 5), Z 87 (§ 227), Z 90 (§ 235) und Z 92 (§ 238 Abs. 4):

Die vorgesehenen Änderungen sollen klarstellen, daß das jeweilige Bezugsniveau das Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (3-Grad-Streifensysteme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28; 31 und 34 Grad östlich von Ferro) ist. Kleinräumig können Teile der Niveaufläche als eben angesehen werden. Über der Niveaufläche gemessene Winkel und Strecken sind auf die Niveaufläche zu reduzieren, unter dieser gemessene Winkel und Strecken sind zu vergrößern. Auch kann es erforderlich sein, Korrekturen wegen der Projektionsverzerrung anzubringen.

Zu Art. I Z 13 (§ 29 Abs. 2):

Die Bestimmungen, die entfallen sollen, waren für die Berechnung der Höhe der nach der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 bei Erteilung der Verfügungsbewilligung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe erforderlich. Da die betreffende Tarifpost in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 anders gefaßt wurde, sind der vorletzte und der letzte Satz des § 29 Abs. 2 entbehrlich.

Zu Art. I Z 15 (§ 35 Abs. 3):

Die vorgesehene Neufassung des § 35 Abs. 3 dient der Klarstellung.

Zu Art. I Z 16 (§ 36 Abs. 1 Z 1, § 44 Abs. 1 Z 1, § 225 Abs. 2 Z 1, § 226 Abs. 2 Z 1, § 237 Abs. 1 und § 238 Abs. 1), Z 18 (§ 39 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 84, § 98 Abs. 1 und § 116) und Z 69 (§ 166 Abs. 1):

Die vorgesehenen Einfügungen sind durch Art. I Z 7 bedingt.

Zu Art. I Z 21 (§ 55):

Die in Aussicht genommene Erhöhung der Anzahl der anzuerkennenden Reservfelder ist in der Zunahme von Abbaubeschränkungen begründet. Die Reservfelder können oft nicht mehr im vollen Ausmaß für den Abbau herangezogen werden. Es sollen daher mehr Reservfelder zur Verfügung stehen.

Zu Art. I Z 22 (§§ 58, 86, 100, 109, 118 und 224 Abs. 3):

Die in den bezeichneten Gesetzesstellen vorgesehenen Anzeigen sollen die Berghauptmannschaft in

die Lage versetzen, ihre Aufsichtsbefugnisse ordnungsgemäß wahrzunehmen. Es hat sich gezeigt, daß es ausreichend erscheint, jeweils nur länger als zwei Monate dauernde Unterbrechungen der Gewinnung oder des Speicherns der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Die vorgesehene Änderung der bezeichneten Gesetzesstellen trägt dem Rechnung.

Zu Art. I Z 23 (§ 59 Abs. 2):

Seit Erlassung des Berggesetzes 1975 wurde das Bundesgebiet sehr intensiv auf das Vorhandensein von Vorkommen mineralischer Rohstoffe durchsucht. Um ihre Abbauwürdigkeit festzustellen, müssen die aufgefundenen Vorkommen meist noch erschlossen und untersucht werden. Sofern in Grubenfeldern und nicht zu solchen gehörenden Grubenmaßen, in denen seit mehr als 30 Jahren keine bergfreien mineralischen Rohstoffe gewonnen worden sind, ein weiteres Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe aufgefunden wurde und dieses noch zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschlossen und untersucht wird, soll es vorerst zu keiner Entziehung der Bergwerksberechtigungen kommen. Stellt sich jedoch heraus, daß das aufgefundene neue Vorkommen nicht abbauwürdig ist, so sollen die Bergwerksberechtigungen zu entziehen sein.

Zu Art. I Z 24 bis Z 29 (§§ 63 Abs. 2, 67 Abs. 1 und 75 Abs. 2):

In Anbetracht, daß schon bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung — in Hinkunft auch schon bei Einstellung eines größeren Teiles davon (siehe Art. I Z 43 und Z 46) — nach § 141 Abs. 1 ein Abschlußbetriebsplan, eine Bergbauchronik und bestimmte Verzeichnisse anzufertigen sind, erscheint es nicht angebracht, wenn die Bergwerksberechtigungen, auf denen die Ausübung der Tätigkeiten, die eingestellt worden sind, beruht hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgelassen werden, nochmals die vorerwähnten Unterlagen anzufertigen und der Berghauptmannschaft vorzulegen. Dies soll im § 63 Abs. 2 durch die vorgesehene Anfügung zum Ausdruck gebracht werden. Diese bedingt auch Änderungen im § 67 Abs. 1 und im § 75 Abs. 2.

Zu Art. I Z 30 (§ 77 Abs. 4 Z 2):

Eine dem § 77 Abs. 4 Z 1 lit. c entsprechende Bestimmung soll auch für gasförmige Kohlenwasserstoffe vorgesehen werden. Die Entwicklung auf dem Erdgassektor in den letzten Jahren hat nämlich gezeigt, daß der bei flüssigen Kohlenwasserstoffen auftretende Fall auch bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 31 (§§ 77 Abs. 4, 78 Abs. 1, 132 Abs. 3, 135 Abs. 5, 137 Abs. 3, 138 Abs. 2, 139 Abs. 1, 146 Abs. 7, 148, 149 Abs. 1, 150 Abs. 4, 153, 154 Abs. 3, 158, 159 Abs. 1, 162, 166 Abs. 2, 172 Abs. 6, 173, 177 Abs. 1, 179 Abs. 4, 193, 194 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 196, 199 Abs. 3, 201 Abs. 1, 204 Abs. 1, 205 Abs. 1, 206, 210 Abs. 3 und 5, 213 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 214 Abs. 2 und 5, 251 a, 254 Abs. 1 sowie 262 Abs. 1 und 9):

In den angegebenen Gesetzesstellen wären die Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 35 (§ 104):

Durch die vorgesehene Änderung soll klargestellt werden, daß die Gewinnungsbewilligung nicht erlischt, wenn deren Inhaber, der nicht Grundeigentümer ist, in der Folge das Eigentum an den Grundstücken, auf denen das Abbaufeld gelegen ist, erwirkt.

Zu Art. I Z 36 (§ 105):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch die vorgesehene Anfügung einer Z 4 an den § 3 Abs. 1 — siehe Art. I Z 5 — und die Neufassung des § 5 — siehe Art. I Z 6 — bedingt.

Zu Art. I Z 39 (§ 132 Abs. 1 und 2):

In Entsprechung eines Vorschlages der Professorenkurie der Montanuniversität Leoben sollen den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragend im § 132 Abs. 1 unter den Veredelungstätigkeiten auch das Vergasen, Verflüssigen, Verlösen und In-Suspension-Bringen angeführt werden. Das Vergasen kann in Zukunft bei Kohle an Bedeutung gewinnen. Verfahrenstechnisch ist es dem Schwelen und Verkoken verwandt. Auch das Verflüssigen von Kohle kann in Zukunft Bedeutung erlangen. Beim Verlösen wird die unterschiedliche Wasserlöslichkeit der einzelnen Bestandteile ausgenützt. Um klarzustellen, daß für das Lagern von Materialien auf dem Tagbaugelände, für das Benützen von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe und das Einbringen von Stoffen unter Benützung von Bergbauanlagen in geologische Strukturen und das Lagern in diesen insbesondere die bergrechtlichen Vorschriften gelten, erscheint es angebracht, die vorgenannten Tätigkeiten im § 132 Abs. 1 ausdrücklich anzuführen und überdies zu normieren, daß durch diese Tätigkeiten das Gewinnen und Speichern mineralischer Rohstoffe nicht beeinträchtigt werden darf. Entsprechend wäre auch der § 132 Abs. 2 zu

ändern, wobei ausdrücklich festgehalten werden soll, daß bestehende Bewilligungspflichten nach anderen Bundesgesetzen oder Landesgesetzen durch die Neufassung des § 132 Abs. 1 nicht berührt werden.

Zu Art. I Z 40 (§§ 132 Abs. 3, 213 Abs. 3 sowie 262 Abs. 1 und 5):

In den angegebenen Gesetzesstellen wären die Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 41 (§ 133):

Zur Klarstellung, was im Sinne des Berggesetzes 1975 als Bergbaubetrieb gilt, erscheint es zweckmäßig, die hierzu in den Erl. zu § 133 der Regierungsvorlage betreffend das Berggesetz 1975, 1303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, getroffene Aussage in den § 133 zu übernehmen.

Zu Art. I Z 42 (§ 134 Abs. 3):

Im neu vorgesehenen § 134 Abs. 3 sollen jene Maßnahmen näher umschrieben werden, die vom Bergbauberechtigten zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt zu treffen sind. Die bergbaulichen Tätigkeiten sollen insbesondere so auszuüben sein, daß nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Die vorgesehene Definition des Standes der Technik entspricht der Definition im § 71 a der Gewerbeordnung 1973 und im § 2 Abs. 2 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen. Nähere Regelungen über die zur Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt zu treffenden Maßnahmen können auch im Verordnungswege auf Grund des § 205 Abs. 1 getroffen werden (siehe hierzu auch Art. I Z 82).

Zu Art. I Z 43 (§ 137 Abs. 2 Z 4) und Z 46 (§ 141 Abs. 1):

Als unbefriedigend erweist sich, daß nach der geltenden Bergrechtslage kein Abschlußbetriebsplan zu verfassen ist, wenn die Tätigkeiten nur in einem Teil eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung eingestellt werden. Es soll daher in Zukunft auch dann ein Abschlußbetriebsplan zu verfassen sein, wenn die Tätigkeiten eines größeren Teiles eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, etwa die Tätigkeiten in einem Gruben- oder Tagbaurevier, eingestellt werden. Es sollen jedoch diesfalls nicht auch eine Bergbauchronik und verschiedene Verzeichnisse aufzustellen sein.

Zu Art. I Z 44 (§ 138 Abs. 1) und Z 45 (§ 138 Abs. 2):

Für Kleinbetriebe sollen keine Hauptbetriebspläne aufzustellen sein, außer die Gefährlichkeit eines Kleinbetriebes erfordert dies. In einem solchen Fall hätte die zuständige Bergbehörde die Aufstellung von Hauptbetriebsplänen mit Bescheid anzuordnen. Kleinbetriebe konnten schon bisher von der Pflicht zur Aufstellung eines Hauptbetriebsplanes entbunden werden, jedoch bedurfte es dazu eines Ansuchens, über das mit Bescheid entschieden wurde. Die nunmehr vorgesehene Regelung würde Kleinbetrieben eine Erleichterung bringen und auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirken.

Zu Art. I Z 47 (§ 146 Abs. 1):

Die Unterlagen, die einem Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung für eine Bergbauanlage anzuschließen sind, sollen im Gesetz angeführt werden. Im Interesse des Umweltschutzes soll ausdrücklich verlangt werden, daß bei den als Emittenten vornehmlich in Betracht kommenden Bergbauanlagen der Bewilligungserber auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie einen Alarmplan für Störfälle vorzulegen hat. Als solche sollen gefährliche Ereignisse gelten, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können. Die Anzeigepflicht für derartige Störfälle ergibt sich aus § 122. Nähere Regelungen für Störfälle können auch im Verordnungswege auf Grund des § 205 Abs. 1 getroffen werden.

Im Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung für eine Bergbauanlage oder für wesentliche Änderungen an einer Bergbauanlage sollen auch Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage oder nach Durchführung der geplanten Änderungen zu erwartenden Abfälle und über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung zu machen sein.

Zu Art. I Z 48 (§ 146 Abs. 2):

Der § 146 Abs. 2 soll wesentlich erweitert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß alle obertägigen und von obertags nach untertags reichenden Bergbauanlagen bewilligungspflichtig sind und in jedem einzelnen Fall sowohl eine Herstellungs- als auch eine Betriebsbewilligung erforderlich ist. Der Arbeitnehmerschutz wird als Teil des Bergrechts verstanden. Er ist von den Bergbehörden wahrzunehmen und in den Bewilligungsverfahren mitzubetrachten. Dementsprechend ist jeweils von Personen und nicht von Nachbarn die Rede. Voraussetzung für die

Erteilung der Bewilligungen soll sein, daß im konkreten Fall nach dem Stand der Technik — siehe hierzu den neu vorgesehenen § 134 Abs. 3 — und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sind. Weiters sollen beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen dürfen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder verwertbar sind. Sollte eine Vermeidung oder nicht Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten sein, wäre eine ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle zu gewährleisten.

Im Interesse des Umweltschutzes sollen bei den als Emittenten vornehmlich in Betracht kommenden Bergbauanlagen die davon ausgehenden Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sein und auch Maßnahmen betreffend Störfälle — siehe hierzu Art. I Z 47 — vorzuschreiben sein. Unter der Voraussetzung, daß die Auswirkungen der Auflagen für den Betrieb (die Benützung) derartiger Bergbauanlagen im Zeitpunkt ihrer Festsetzung nicht ausreichend beurteilt werden können, soll die Berghauptmannschaft einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen können.

Im Betriebsbewilligungsbescheid soll außerdem festzusetzen sein, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Der Abstand der Überprüfungen soll bei als Emittenten vornehmlich in Betracht kommenden Bergbauanlagen nicht größer als drei Jahre sein, bei anderen bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre. Sehen bergrechtliche oder sonst von den Bergbehörden anzuwendende Rechtsvorschriften kürzere Fristen vor, sollen diese gelten.

Zu Art. I Z 49 (§ 146 Abs. 4):

Im nunmehr vorgesehenen § 146 Abs. 4 soll näher angegeben werden, wann eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt vorliegt. Auch soll normiert werden, daß sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergibt.

Zu Art. I Z 50 (§ 146 Abs. 5):

Parteistellung in den Bewilligungsverfahren soll nun auch Eigentümern benachbarter Grundstücke zukommen, wenn sie unzumutbar belästigt werden können. Zu den benachbarten Grundstücken zählen nach der neueren Terminologie sowohl die

angrenzenden als auch die weiter entfernten Grundstücke.

Zu Art. I Z 51 (§ 146 Abs. 6):

Bei Berührung wasserwirtschaftlicher Interessen soll in Bewilligungsverfahren betreffend Bergbauanlagen auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören sein.

Zu Art. I Z 52 (§ 146 Abs. 8):

Die Auffassung von Bergbauanlagen soll künftig der Berghauptmannschaft anzuzeigen sein, um es dieser zu ermöglichen, Erhebungen durchzuführen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen (siehe hierzu Art. I Z 79).

Zu Art. I Z 53 (§ 147 Abs. 1):

Zwecks Übereinstimmung mit dem § 9 und dem § 51 Abs. 3 und 4 des Eisenbahngesetzes 1957 soll der Klammerausdruck „(Bergwerksbahn mit beschränkt öffentlichem Personen-[Werks-]Verkehr)“ durch den Klammerausdruck „(Bergwerksbahn mit Werksverkehr oder erweitertem Werksverkehr)“ ersetzt werden. Im letzten Satz wäre auch die sinngemäße Anwendung des § 146 Abs. 8 (siehe Art. I Z 52) vorzusehen.

Zu Art. I Z 54 (§§ 147 Abs. 2 und 262 Abs. 6):

In den angegebenen Gesetzesstellen wären die Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, BGBl. Nr. 439/1984, zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 55 (§ 150 Abs. 2), Z 56 (§ 150 Abs. 4), Z 57 (§ 153) und Z 61 (§ 157):

In Hinkunft soll es bei Kleinbetrieben (siehe hierzu Art. I Z 44) möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der verantwortlichen Personen Mehrfachbestellungen vorzunehmen. Zuständig für die Anerkennung der Bestellung soll der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sein. Dieser soll auch die erforderlichen Aufträge zu erteilen haben, wenn der Bestellte nicht mehr in der Lage ist, seine Funktionen bei allen Kleinbetrieben einwandfrei auszuüben. Sollte den Aufträgen nicht nachgekommen werden, soll die Anerkennung der Bestellung hinsichtlich jenes Kleinbetriebes zu widerrufen sein, für den die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist.

Zu Art. I Z 58 (§ 154 Abs. 1), Z 62 (§ 158) und Z 63 (§ 15⁷ Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung der Zitate ist in der Einfügung eines neuen dritten Absatzes in den § 154 durch die Berggesetznovelle 1982 begründet.

Zu Art. I Z 59 (§ 154 Abs. 2):

Für die Leitung von Kleinbetrieben sowie sogenannter Nebenbetriebe soll als entsprechende Vorbildung auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt gelten. Für die technische Aufsicht bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit soll auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf ausreichend sein.

Zu Art. I Z 60 (§ 154 Abs. 3):

In der angegebenen Gesetzesstelle wären die Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, BGBl. Nr. 439/1984, zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 64 (§ 159 Abs. 3):

An Stelle einer Anzeige an die zuständige Bergbehörde durch den Fremdunternehmer soll der Bergbauberechtigte verpflichtet sein, eine Liste für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlicher Personen der bei ihm tätigen Fremdunternehmer zu führen und deren verantwortliche Personen vor Aufnahme der Tätigkeiten über die hiefür in Betracht kommenden, für den Bergbau geltenden Rechtsvorschriften zu belehren. Diese Erleichterung soll jedoch nur gelten, wenn es sich um die ausschließliche Durchführung von Tätigkeiten gewerblicher Natur handelt, die obertags vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 65 (§ 160 Abs. 2) und Z 66 (§ 162):

Die vorgesehenen Änderungen stellen klar, daß ein verantwortlicher Markscheider unter bestimmten Voraussetzungen auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt werden kann. Zuständig für die Anerkennung der Bestellungen soll diesfalls der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sein. Dieser soll auch die erforderlichen Aufträge zu erteilen haben, wenn der Bestellte nicht mehr in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei auszuüben.

Zu Art. I Z 67 (§ 163 Abs. 2) und Z 68 (§ 165):

Für verantwortliche Markscheider von Kleinbetrieben (siehe hierzu Art. I Z 44) sind Erleichterungen hinsichtlich der Vorbildung vorgesehen. Da Näheres hierüber durch Verordnung bestimmt werden soll, ist es erforderlich, auch die Verordnungsermächtigung des § 165 entsprechend zu erweitern.

Zu Art. I Z 70 (§ 172 Abs. 1) und Z 72 (§ 173):

Eine zwangsweise Grundüberlassung ist nur hinsichtlich der Benützung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die für den Bergbau notwendig sind, möglich, und zwar eingeschränkt auf die Dauer des Bedarfes. Auf Antrag des Grundeigentümers kann zwar der Bergbauberechtigte verpflichtet werden, die Grundstücke ins Eigentum zu übernehmen. Eine Verpflichtung des Grundeigentümers, dem Bergbauberechtigten die Grundstücke ins Eigentum zu übertragen, läßt die geltende Bergrechtslage im Gegensatz etwa zu jener in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht zu. Unter ähnlichen Gegebenheiten wie in der Bundesrepublik Deutschland soll es künftig auch in Österreich möglich sein, den Grundeigentümer zu verpflichten, das Eigentum an zu Bergbauzwecken benötigten Grundstücken, auf denen sich Gebäude, geschlossene Hofräume oder Hausgärten befinden, an den Bergbauberechtigten zu übertragen, wenn dieser darum ansucht und die Überlassung der Grundstücke oder Grundstücksteile zur Benützung nicht ausreicht, um den Zweck der zwangsweisen Grundüberlassung zu erfüllen. Über das Ansuchen hätte die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu entscheiden. Vorher müßte jedoch der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Grundüberlassung zu Bergbauzwecken überwiegt oder eine solche aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist.

Der Grundeigentümer soll weiters zur Übertragung der Grundstücke ins Eigentum des Bergbauberechtigten bei Vorliegen eines bezüglichen Ansuchens verpflichtet werden können, wenn im Zeitpunkt der zwangsweisen Grundüberlassung damit zu rechnen ist, daß für den Bergbau notwendige Grundstücke oder Grundstücksteile auf Grund von Maßnahmen nach § 182 Abs. 1 eine Werterhöhung erfahren und sich der Grundeigentümer nicht verpflichtet, nach Beendigung der Benützung der Grundstücke oder Grundstücksteile durch den Bergbauberechtigten diesem die eingetretene Werterhöhung in Geld auszugleichen. Dadurch soll vermieden werden, daß die vom Bergbauberechtigten auf seine Kosten nach § 182 Abs. 1 durchgeführten Maßnahmen dem Grundeigentümer ungerechtfertigt zugute kommen.

Zu Art. I Z 71 (§ 172 Abs. 6 und 7) und Z 73 (§ 174):

Die vorgesehenen Änderungen sind in der in Aussicht genommenen Ergänzung des § 172 Abs. 1 (siehe Art. I Z 70) begründet.

Zu Art. I Z 74 (§ 185 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Anfügung soll bewirkt werden, daß die Haftung dann nicht eingreift, wenn die Haftpflichtigen nachweisen können, daß sie den Bergschaden nicht verursacht haben. Um auch den Fall des unbefugten Bergbaus zu erfassen, soll der § 184 Abs. 3 sinngemäß gelten. Nach dieser Gesetzesstelle wird ein unbefugt Bergbau Treibender einem Bergbauberechtigten gleichgestellt.

Zu Art. I Z 75 (§ 185 Abs. 2):

Die Neufassung des § 185 Abs. 2 soll der Klarstellung dienen. Durch die sinngemäße Geltung des vorletzten Satzes des § 185 Abs. 1 soll auch in den Fällen des § 185 Abs. 2 die Haftung dann nicht eingreifen, wenn die Haftpflichtigen nachweisen können, daß sie den Bergschaden nicht verursacht haben. Die vorgesehene sinngemäße Geltung des § 184 Abs. 3 soll den unbefugten Bergbau erfassen.

Zu Art. I Z 76 (§ 189):

Die in Aussicht genommene Anfügung sieht eine erweiterte Gehilfenhaftung vor.

Zu Art. I Z 77 (§ 190):

Die vorgesehene Einfügung soll einen Haftungsausschluß oder eine Haftungsbeschränkung für Personen hintanhaltend, die Bergbaue gegen Entgelt besichtigen. Wenn der Bergbauberechtigte aus derartigen Besichtigungen einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, kann ihm auch die Haftung zugemutet werden.

Zu Art. I Z 78 (§ 202 Abs. 3):

Die vorgesehene Bestimmung soll es ermöglichen, die Anordnungsbefugnis des § 202 auch im Falle eines unbefugten Bergbaus auszuüben.

Zu Art. I Z 79 (§ 203 Abs. 2):

Die in Aussicht genommene Einfügung im § 203 Abs. 2 stellt eine notwendige Ergänzung der Regelung des vorgesehenen § 146 Abs. 8 (siehe Art. I Z 52) dar.

Zu Art. I Z 80 (§ 203 Abs. 2):

Im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes soll die Berghauptmannschaft ausdrücklich verpflichtet werden, auch bei unzumutbaren Belästigungen von Personen oder einer über das zumutbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern durch bergbauliche Tätigkeiten entsprechende Maßnahmen anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der § 203 Abs. 1 und 2 auch nachträgliche Anordnungen in bezug auf konsensgemäß betriebene Bergbauanlagen ohne Bindung an den Auflagenbegriff sowie die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich Altanlagen ermöglicht. Auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie soll die Berghauptmannschaft in den im § 203 genannten Fällen Erhebungen durchzuführen haben.

Zu Art. I Z 81 (§§ 205 Abs. 1, 213 Abs. 3 und 262 Abs. 1):

In den angegebenen Gesetzesstellen wären die Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 82 (§ 205 Abs. 2):

Im § 205 Abs. 2 soll ausdrücklich angeführt werden, daß durch Verordnungen nach § 205 Abs. 1 auch Regelungen zur Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt im Sinne des neu vorgesehenen § 134 Abs. 3 (siehe hierzu Art. I Z 42) getroffen werden können.

Zu Art. I Z 83 (§ 208 Abs. 4):

Durch die vorgesehene Anfügung an den § 208 soll die automationsunterstützte Führung der bergbehördlichen Vormerkungen und die automationsunterstützte Herstellung von Auszügen davon ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 84 (§ 213 Abs. 3):

In der angegebenen Gesetzesstelle wären die Zuständigkeitsänderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 und das ÖIG-Gesetz geändert sowie damit zusammenhängende Bestimmungen über den Wirkungsbereich einzelner Bundesministerien getroffen werden, BGBl. Nr. 439/1984, sowie durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 85 (§ 215):

Die Höchstgrenzen der Geldstrafen sollen entsprechend der Geldwertentwicklung angehoben werden.

Zu Art. I Z 86 (§ 224 Abs. 5):

Gasbrunnen der genannten Art gibt es im Stadtgebiet von Wels in Oberösterreich. Sie sind darauf zurückzuführen, daß vor Erlassung des Erdöl- und Erdgasgesetzes, BGBl. Nr. 446/1922, Erdgas im Eigentum des Grundeigentümers stand. Derartige Gasbrunnen konnten auf Grund von Übergangsregelungen noch weiter betrieben werden. Der vorgesehene § 224 Abs. 5 solle eine entsprechende Klarstellung bringen.

Zu Art. I Z 88 (§ 227 Abs. 2):

Siehe hiezu die Erläuterungen zu Art. I Z 23. Der vorgesehene § 227 Abs. 2 soll die Erhaltung der Bergwerksberechtigungen in den in den vorgenannten Erläuterungen näher dargelegten Fällen auch dann noch ermöglichen, wenn die Bergwerksberechtigungen zwar schon entzogen, aber noch nicht im Bergbuch gelöscht worden sind.

Zu Art. I Z 89 (§ 232 a):

Vor Inkrafttreten des Berggesetzes 1975 konnten auf erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe, sofern es sich nicht um Kohlenvorkommen gehandelt hat, nur höchstens 8 Grubenmaße verliehen werden. Durch das Berggesetz 1975 (siehe dessen § 35 Abs. 1) wurde jedoch einheitlich die Verleihung von Bergwerksberechtigungen für höchstens 16 Grubenmaße ermöglicht. Die bezüglichen Grubenmaße bilden mit allfälligen Überscharen ein Grubenfeld. Im Hinblick auf die Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen entstand das Bedürfnis, Grubenfelder oder auch nur Grubenmaße mit angrenzenden Grubenfeldern oder Grubenmaßen und allfälligen Überscharen zusammenzulegen. Die Voraussetzungen hiefür sollen in einem neu einzufügenden § 232 a festgelegt werden. Hiebei sind zwei Fälle zu unterscheiden. Im ersten Fall sind die Bergwerksberechtigungen für die Grubenmaße und Grubenfelder, die zusammengelegt werden sollen, in derselben Bergbuchseinlage eingetragen. Auf diesen Fall wäre der § 232 a Abs. 1 anzuwenden. Im zweiten Fall sind die Bergwerksberechtigungen für die Grubenmaße und Grubenfelder, die zusammengelegt werden sollen, in verschiedenen Bergbuchseinlagen eingetragen. Für diesen Fall soll der § 232 a Abs. 2 gelten. Bescheide über die Zusammenlegung von Grubenmaßen und Grubenfeldern, die von Berghauptmannschaften ohne gesetzliche Grundlage erlassen

worden sind, sollen nach § 232 a Abs. 3 ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie inhaltlich nicht dem § 232 a Abs. 1 entsprechen.

Zu Art. I Z 91 (§ 237 Abs. 4) und Z 93 (§ 238 Abs. 5):

Der an den § 237 anzufügende Abs. 4 und der an den § 238 anzufügende Abs. 5 sind im Hinblick auf die vorgesehene Einordnung mehrerer sonstiger mineralischer Rohstoffe unter die grundeigenen mineralischen Rohstoffe — siehe hiezu Art. I Z 6 — erforderlich. Außerdem soll der unbefriedigende Zustand beseitigt werden, wonach auf bereits jetzt grundeigene mineralische Rohstoffe, die jedoch mangels festgestellter Eignung zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse nicht gleich als grundeigen erkannt worden sind, der § 237 Abs. 1 bis 3 und § 238 Abs. 1 bis 4 wegen Ablaufes der darin angegebenen Fristen nicht angewendet werden können.

Zu Art. I Z 94 (§ 244 a):

Betroffen von der vorgesehenen Ausnahmeregelung wären mineralische Rohstoffe, die derzeit zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, jedoch mit 1. Jänner 1991 — siehe Art. I Z 5 — bergfrei würden. Soweit für Vorkommen derartiger mineralischer Rohstoffe Schurfbewilligungen oder Gewinnungsbewilligungen bestehen, sollen die mineralischen Rohstoffe dieser Vorkommen bis zum Erlöschen der genannten Bergbauberechtigungen den Status grundeigener mineralischer Rohstoffe behalten.

Zu Art. I Z 95 (§ 247 a) und Z 96 (§ 249 a):

Bei den vorgesehenen Bestimmungen handelt es sich um Übergangsregelungen, die einen nahtlosen Übergang hinsichtlich der verantwortlichen Personen bei Bergbauen auf jene mineralischen Rohstoffe sicherstellen sollen, die ab dem 1. Jänner 1991 grundeigen werden sollen (siehe hiezu Art. I Z 6):

Zu Art. I Z 97 (§ 254 Abs. 1 und § 262 Abs. 1):

In den angegebenen Gesetzesstellen wären die Änderungen durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 78/1987, zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 98 (§ 258):

Die vorgesehene Klarstellung soll der Rechtssicherheit dienen.

Zu Art. I Z 99 (§ 260):

Die beabsichtigte Anführung der §§ 13, 26, 79, 92 und 111 im § 260 hat ihren Grund im Art. I Z 9.

Zu Art. I Z 100 (§ 262 Abs. 3):

Die vorgesehene Ergänzung des Zitates ist in der in Aussicht genommenen Einfügung eines § 232 a — siehe Art. I Z 89 — begründet.

Zu Art. II:

Darin sind die Inkrafttretensregelung sowie die Regelung über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Aussicht genommenen Novelle anhängigen Verfahren vorgesehen.

Der die Beifügung von Unterlagen an Anträge um Erteilung der Bewilligung zur Herstellung von Werksanlagen regelnde § 3 der nach § 217 Abs. 1 Z 4 als Bundesgesetz in Geltung belassenen Allgemeinen Bergpolizeiverordnung wäre im Hinblick auf Art. I Z 47 außer Kraft zu setzen.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

24

§ 1.

.....

3. „Aufbereiten“ das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Phasen und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalischer und hydrometallurgischer Verfahren, sowie das sortengerechte Zusammensetzen;

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, nach Maßgabe des Abs. 2 für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird.

§ 1.

.....

3. „Aufbereiten“ das Zerkleinern mineralischer Rohstoffe und deren Trennen in physikalisch unterscheidbare Bestandteile und Merkmalsklassen, besonders das Anreichern der erlösbringenden Anteile in Konzentraten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Verfahren, und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe, für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt, nach Maßgabe des Abs. 2 für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der sonstigen mineralischen Rohstoffe, ferner für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird. Es gilt weiters nach Maßgabe des Abs. 3 für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen sowie der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

.....

.....

1290 der Beilagen

(3) Für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hierzu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen gelten — mit der Maßgabe des Abs. 4 — sinngemäß der I. Abschnitt des VII. Hauptstücks, die §§ 133 bis 135, der I. und IV. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten — mit der Maßgabe des Abs. 4 — sinngemäß die §§ 122 und 133 bis 135, der IV. bis VIII. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des IX. Hauptstücks, das X., XI. und XVI. Hauptstück dieses Bundesgesetzes.

(4) Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Vorkommen geothermischer Energie suchen und erforschen, Erdwärme gewinnen, den Untergrund auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen untersuchen, solche herstellen und benützen, weiters natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die geologische Strukturen suchen und erforschen, Stoffe in sie einbringen und darin lagern, weiters natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Grubenbaue eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe benützen, sind hinsichtlich dieser Tätigkeiten einem Bergbauberechtigten gleichgestellt.

Der bisherige Abs. 3 des § 2 wird als „(5)“ bezeichnet.

§ 3. (1) Bergfreie mineralische Rohstoffe sind:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium; Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle, Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder

§ 3. (1) Bergfreie mineralische Rohstoffe sind:

1. alle mineralischen Rohstoffe, aus denen Eisen, Mangan, Chrom, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Titan, Zirkon, Kobalt, Nickel, Kupfer, Silber, Gold, Platin und Platinmetalle; Zink, Quecksilber, Blei, Zinn, Wismut, Antimon, Arsen, Schwefel, Aluminium, Beryllium, Lithium, Seltene Erden oder

Geltende Fassung

Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend oder in den folgenden Paragraphen angeführt sind;

2. Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit;
3. alle Arten von Kohle und Ölschiefer.

§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

1. Magnesit; Illitton und andere Blähtone; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen;
2. Dolomit, soweit er sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse eignet; Tone, soweit sie sich zur Herstellung von säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen eignen; Bentonit; Kieselgur; Asbest; Glimmer; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.

§ 10. Suchbewilligungen werden erstmals für die Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres erteilt. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre zu verlängern, wenn der Nachweis erbracht wird, daß zumindest in dem Jahr, in dem die Suchbewilligung infolge Zeitablaufs erlöschen würde, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Sucharbeiten durchgeführt worden sind.

§ 13. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Sucher glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, die Sucharbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder

Vorgeschlagene Fassung

Verbindungen dieser Elemente technisch gewinnbar sind, soweit sie nicht nachstehend oder in den folgenden Paragraphen angeführt sind;

2. Gips, Anhydrit, Schwerspat, Flußspat, Graphit, Talk, Kaolin und Leukophyllit;
3. alle Arten von Kohle und Ölschiefer;
4. soweit sich aus § 244 a nicht anderes ergibt: Magnesit; Glimmer; Illitton und andere Blähtone; Quarz, Quarzit und Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen oder als Einsatzstoff für die Herstellung von Zementen eignen.

§ 5. Grundeigene mineralische Rohstoffe sind:

Tone, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten oder säurefesten Erzeugnissen, von Zementen, Ziegeleierzeugnissen oder von anderen keramischen Erzeugnissen eignen; Dolomit, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignet; Kalkstein, soweit er sich zur Herstellung von Branntkalk oder als Einsatzstoff bei der Zementherstellung oder als Zuschlagstoff bei metallurgischen Prozessen eignet; Mergel, soweit sie sich zur Herstellung von Zementen eignen; basaltische Gesteine, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder von Gesteinswolle eignen; Bentonit; Kieselgur; Asbest; Feldspat; Traß; Andalusit, Sillimanit und Disthen.

Im § 8, § 18 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 89 Abs. 1, § 95 Abs. 1, § 110 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 werden nach den Worten „natürlichen oder juristischen Personen“ die Worte „oder Personengesellschaften des Handelsrechtes“ eingefügt.

Im § 10 zweiter Satz wird die Wendung „in dem Jahr, in dem die Suchbewilligung infolge Zeitablaufs erlöschen würde,“ durch die Wendung „in einem der beiden letzten Kalenderjahre“ ersetzt.

§ 13. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Sucher glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, die Sucharbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder

Geltende Fassung

Speicherberechtigten haben den Sucharbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Sucharbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

§ 17. (1) Durch die Schurfberechtigung wird das ausschließliche Recht erworben, außer in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1), es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten Raum (Freischurf), dessen Schnittfigur in einer waagrechten Ebene ein Kreis mit einem Halbmesser von 425 m ist (Freischurfkreis), nach von der Berghauptmannschaft zu genehmigenden Arbeitsprogrammen (§ 25) natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe und solche mineralische Rohstoffe enthaltende verlassene Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit zu erschließen und zu untersuchen, soweit ältere Schurfberechtigungen anderer nicht entgegenstehen.

(2) Die Schurfberechtigung gibt weiters das Recht, in einem Raum von der Größe und Form eines Grubenmaßes (§ 32), von dem der Schnittpunkt der Diagonalen des Rechtecks in der waagrechten Ebene des Freischurfmittelpunktes (§ 18 Abs. 2) mit diesem zusammenfällt (Vorbehaltfeld), nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Z 3 die Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß an andere auszuschließen. Dieses Recht kann spätestens bei der Freifahrung (§ 38 Abs. 1) durch Bekanntgabe der Lage des gewählten Vorbehaltfeldes geltend gemacht werden. Dieses darf jedoch Teile von Grubenmaßen oder Überscharen (§ 42) oder Teile von Vorbehaltfeldern nicht überlagern, die auf Grund eigener Schurfberechtigungen oder von anderen auf Grund älterer oder am selben Tage verliehener Schurfberechtigungen gestreckt worden sind.

§ 21. (1) Die Schurfberechtigung wird erstmals für die Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres verliehen. Auf Ansuchen ist ihre Geltungsdauer jeweils um zwei weitere Jahre zu verlängern, wenn nachgewiesen wird, daß im Freischurf zumindest in dem Jahr, in dem die Schurfberechtigung infolge Zeitablaufs erlöschen würde, Arbeiten zum Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit,

Vorgeschlagene Fassung

Speicherberechtigten haben den Sucharbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Sucharbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

Im § 17 Abs. 1 wird die Wendung „in einer waagrechten Ebene“ durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2)“ ersetzt.

Im § 17 Abs. 2 wird die Wendung „des Rechtecks in der waagrechten Ebene des Freischurfmittelpunktes (§ 18 Abs. 2) mit diesem zusammenfällt“ durch die Wendung „des ebenen Rechtecks im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung mit dem Freischurfmittelpunkt (§ 18 Abs. 2) zusammenfällt“ ersetzt.

Im § 21 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wendung „in dem Jahr, in dem die Schurfberechtigung infolge Zeitablaufs erlöschen würde,“ durch die Wendung „in einem der beiden letzten Kalenderjahre“ ersetzt.

Geltende Fassung

wenigstens aber Arbeiten, für die eine Suchbewilligung erforderlich ist, durchgeführt worden sind und diese zum Auffinden von Vorkommen mineralischer Rohstoffe notwendig gewesen sind.

§ 26. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, ältere Schurfberechtigungen anderer den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten nicht entgegenstehen, diese nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

§ 29. (1)

.....

(2) Die Berghauptmannschaft hat die Verfügungsbewilligung auf Ansuchen zu erteilen, wenn das aufgefundenen natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende verlassene Halde noch nicht so weit erschlossen und untersucht ist, daß festgestellt werden kann, ob das Vorkommen oder die Halde abbauwürdig (§ 34 Abs. 4) ist. Im Ansuchen ist der geschätzte Verkaufswert jener Menge bergfreier mineralischer Rohstoffe anzugeben, für welche die Verfügungsbewilligung begehrt wird. Außerdem sind die Schätzungsgrundlagen bekanntzugeben.

§ 32. Ein Grubenmaß ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, dessen Schnittfigur in der waagrechten Ebene des Aufschlagspunktes (§ 33 Abs. 1) ein Rechteck mit einem Flächeninhalt von 48 000 m² ist. Die kurzen Seiten des Rechtecks dürfen 120 m nicht unterschreiten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 26. Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, ältere Schurfberechtigungen anderer den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten nicht entgegenstehen, diese nicht in fremden Bergbaugebieten (§ 176 Abs. 1) vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

§ 29. (1)

.....

Im § 29 Abs. 2 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

Im § 32 wird die Wendung „in der waagrechten Ebene des Aufschlagspunktes (§ 33 Abs. 1) ein Rechteck“ durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Rechteck“ ersetzt.

Geltende Fassung

§ 35. (1)

.....
.....

(3) Mehrere Grubenmaße, auf die sich nach Abs. 1 oder 2 verliehene Bergwerksberechtigungen beziehen, bilden mit allfälligen Überscharen (§ 42) ein Grubenfeld. Ein solches wird auch von einem Grubenmaß und einer oder mehreren Überscharen gebildet.

§ 36. (1)

.....
.....

7. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Rechtecks des begehrten Grubenmaßes in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes, bei einem begehrten Grubenfeld der Eckpunkte der Rechtecke aller Grubenmaße in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagpunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen.

§ 42. Eine Überschär ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschär gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.

Vorgeschlagene Fassung

§ 35. (1)

.....
.....

(3) Mehrere Grubenmaße, auf die sich nach Abs. 1 oder 2 verliehene Bergwerksberechtigungen beziehen, bilden, wenn sie aneinandergrenzen, mit allfälligen angrenzenden Überscharen (§ 42) ein Grubenfeld. Ein solches wird auch von einem Grubenmaß und einer oder mehrerer angrenzenden Überscharen gebildet.

Im § 36 Abs. 1 Z 1, § 44 Abs. 1 Z 1, § 225 Abs. 2 Z 1, § 226 Abs. 2 Z 1, § 237 Abs. 1 und § 238 Abs. 1 werden nach den Worten „juristische Person“ die Worte „oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes“ eingefügt.

§ 36. (1)

.....
.....

Im § 36 Abs. 1 Z 7 wird die Wendung „des begehrten Grubenmaßes in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes“ durch die Wendung „(§ 32) des begehrten Grubenmaßes“ ersetzt.

Im § 39 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 84, § 98 Abs. 1 und § 116 werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „und Personengesellschaften des Handelsrechtes“ eingefügt.

§ 42. (1) Eine Überschär ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschär gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.

(2) Die Überschär ist von einem Aufschlagpunkt (§ 33) festzulegen, von dem ein angrenzendes Grubenmaß oder eine angrenzende Überschär festgelegt worden ist.

Geltende Fassung

§ 44. (1)

.....
.....

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur der begehrten Überschar in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes, von dem das angrenzende Grubenmaß oder die angrenzende Überschar festgelegt worden ist, in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,

§ 55. (1) Die Berghauptmannschaft hat auf Ansuchen des Gewinnungsberechtigten für jedes Grubenfeld, in dem bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden, zwei Grubenfelder als Reservefelder anzuerkennen.

.....
.....

(4) Gehört ein Grubenmaß, in dem bergfreie mineralische Rohstoffe gewonnen werden, zu keinem Grubenfeld, so stehen zwei Grubenmaße als Reservefelder zu. Die Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Wird die Betriebspflicht nach § 54 in dem Grubenfeld oder Grubenmaß, dem die Reservefelder zugeordnet worden sind, nicht mehr erfüllt, so geht sie auf eines der beiden Reservefelder über. Als diesem zugeordnete Reservefelder gelten dann das Grubenfeld oder Grubenmaß und das zweite Reservefeld.

.....
.....

§ 58. Jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung der Gewinnung in einem Grubenfeld oder in einem nicht zu einem solchen gehörenden Grubenmaß sowie die Wiederaufnahme der Gewinnung sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

Vorgeschlagene Fassung

§ 44. (1)

.....
.....

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur der begehrten Überschar im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,

Im § 55 Abs. 1 und 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Im Abs. 5 entfällt das Wort „beiden“. Die Wendung „das zweite Reservefeld“ wird durch die Wendung „die anderen Reservefelder“ ersetzt.

Geltende Fassung

§ 59. (1)

.....
.....

(2) Die Berghauptmannschaft hat weiters Bergwerksberechtigungen für Grubenfelder und nicht zu solchen gehörende Grubenmaße zu entziehen, wenn diese nicht als Reservfelder gelten, in ihnen seit mehr als 30 Jahren keine bergfreien mineralischen Rohstoffe gewonnen worden sind und der Gewinnungsberechtigte trotz Aufforderung und Androhung der Entziehung der Bergwerksberechtigungen binnen sechs Monaten nicht die Gewinnung aufgenommen hat.

§ 63. (1)

.....
.....

(2) Der Auflassungserklärung sind ein Abschlußbetriebsplan (§ 141), eine Bergbauchronik (§ 141), von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Verzeichnisse der vorhandenen, die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffenden Risse, Karten und Pläne des Bergbaukartenwerkes (§ 135), der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen, ferner Verzeichnisse der vorhandenen, die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des auf der aufzulassenden Bergwerksberechtigung beruhenden Bergbaus Aufschluß geben, in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

§ 67. (1) Ist die aufzulassende Bergwerksberechtigung nicht mit Hypotheken belastet oder ist ein Zwangsversteigerungsverfahren nach den §§ 65 und 66 nicht eingeleitet worden oder hat dieses zu keinem Ergebnis geführt, so hat die

Vorgeschlagene Fassung

§ 59. (1)

.....
.....

(2) Die Berghauptmannschaft hat weiters Bergwerksberechtigungen für Grubenfelder und nicht zu solchen gehörende Grubenmaße zu entziehen, wenn diese nicht als Reservfelder gelten, in ihnen seit mehr als 30 Jahren keine bergfreien mineralischen Rohstoffe gewonnen worden sind und der Gewinnungsberechtigte trotz Aufforderung und Androhung der Entziehung der Bergwerksberechtigungen binnen sechs Monaten nicht die Gewinnung aufgenommen hat, es sei denn, daß in den Grubenfeldern oder Grubenmaßen ein weiteres Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe aufgefunden worden ist, das noch zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschlossen und untersucht wird. Ist das Vorkommen nicht abbauwürdig, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigungen zu entziehen.

§ 63. (1)

.....
.....

(2) Der Auflassungserklärung sind ein Abschlußbetriebsplan (§ 141), eine Bergbauchronik (§ 141), von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigte Verzeichnisse der vorhandenen, die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffenden Risse, Karten und Pläne des Bergbaukartenwerkes (§ 135), der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen, ferner Verzeichnisse der vorhandenen, die aufzulassende Bergwerksberechtigung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des auf der aufzulassenden Bergwerksberechtigung beruhenden Bergbaus Aufschluß geben, in dreifacher Ausfertigung beizufügen, es sei denn, daß die auf Grund der aufzulassenden Bergwerksberechtigung ausgeübten Tätigkeiten schon früher eingestellt worden sind.

§ 67. (1) Ist die aufzulassende Bergwerksberechtigung nicht mit Hypotheken belastet oder ist ein Zwangsversteigerungsverfahren nach den §§ 65 und 66 nicht eingeleitet worden oder hat dieses zu keinem Ergebnis geführt, so hat die

Geltende Fassung

Berghauptmannschaft den Abschlußbetriebsplan (§ 141) zu prüfen. Dieser ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen, Auflagen und Fristen, zu genehmigen, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind. Hiebei ist besonders auch festzusetzen, wie lange eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch vorzunehmen ist, und ferner anzugeben, in welchen Bereichen und Zeiträumen voraussichtlich noch mit dem Auftreten von Bergschäden (§ 183) zu rechnen ist, welcher Art diese voraussichtlich sein werden und welches Ausmaß sie voraussichtlich haben werden. Weiters ist zu prüfen, ob auf Grund der Angaben in der Auflassungserklärung eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch und der Ersatz von allenfalls danach noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall sind der Berghauptmannschaft entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese hat nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Außerdem sind jene Vorrichtungen zu bezeichnen, die aus Sicherheitsgründen angebracht worden sind oder noch angebracht werden und unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch in das Eigentum des Grundeigentümers fallen. Für den Ausspruch über die Sicherstellung gilt der § 172 Abs. 6 sinngemäß.

§ 75. (1)

.....

(2) Hat das nach Abs. 1 eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren zu keinem Ergebnis geführt oder ist von der Berghauptmannschaft kein Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt worden, so ist der Bergwerksberechtigte aufzufordern, der Berghauptmannschaft binnen zwei Monaten über die von ihm durchzuführenden Abschlußarbeiten einen Abschlußbetriebsplan (§ 141), ferner eine Bergbauchronik (§ 141) und die im § 63 Abs. 2 angeführten Verzeichnisse in

Vorgeschlagene Fassung

Berghauptmannschaft den Abschlußbetriebsplan (§ 141) zu prüfen, wenn ein solcher der Auflassungserklärung beizufügen war. Der Abschlußbetriebsplan ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen, Auflagen und Fristen, zu genehmigen, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden, nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind. War der Auflassungserklärung kein Abschlußbetriebsplan beizufügen, so hat die Berghauptmannschaft zu prüfen, ob noch Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen zu treffen sind, und erforderlichenfalls solche anzuordnen. Es ist jeweils auch festzusetzen, wie lange eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch vorzunehmen ist, und ferner anzugeben, in welchen Bereichen und Zeiträumen voraussichtlich noch mit dem Auftreten von Bergschäden (§ 183) zu rechnen ist, welcher Art diese voraussichtlich sein werden und welches Ausmaß sie voraussichtlich haben werden. Weiters ist zu prüfen, ob auf Grund der Angaben in der Auflassungserklärung eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch und der Ersatz von allenfalls danach noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall sind der Berghauptmannschaft entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese hat nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Außerdem sind jene Vorrichtungen zu bezeichnen, die aus Sicherheitsgründen angebracht worden sind oder noch angebracht werden und unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch in das Eigentum des Grundeigentümers fallen. Für den Ausspruch über die Sicherstellung gilt der § 172 Abs. 6 sinngemäß.

§ 75. (1)

.....

(2) Hat das nach Abs. 1 eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren zu keinem Ergebnis geführt oder ist von der Berghauptmannschaft kein Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt worden, so ist der Bergwerksberechtigte aufzufordern, der Berghauptmannschaft binnen zwei Monaten über die von ihm durchzuführenden Abschlußarbeiten einen Abschlußbetriebsplan (§ 141), ferner eine Bergbauchronik (§ 141) und die im § 63 Abs. 2 angeführten Verzeichnisse in

Geltende Fassung

dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Außerdem sind die im § 63 Abs. 2 verlangten Angaben zu machen. Die §§ 67 bis 73 gelten sinngemäß.

§ 77. (1)

.....

.....

(4)

.....

.....

2. für gasförmige Kohlenwasserstoffe

- a) aus einer Tiefe von mehr als 5 000 m oder
- b) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind,

§ 79. (1)

.....

.....

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn die Arbeiten nicht außerhalb des Aufsuchungsgebietes (§ 77) und nicht in

Vorgeschlagene Fassung

dreifacher Ausfertigung vorzulegen, es sei denn, daß die auf Grund der entzogenen Bergwerksberechtigung ausgeübten Tätigkeiten schon früher eingestellt worden sind. Außerdem sind die im § 63 Abs. 2 verlangten Angaben zu machen. Die §§ 67 bis 73 gelten sinngemäß.

§ 77. (1)

.....

.....

(4)

.....

.....

2. für gasförmige Kohlenwasserstoffe

- a) aus einer Tiefe von mehr als 5 000 m,
- b) aus Vorkommen oder Teilen von Vorkommen, die infolge mangelnder Abbauwürdigkeit nicht in Förderung genommen worden sind oder aus denen die Förderung wegen nicht mehr gegebener Abbauwürdigkeit eingestellt worden ist oder
- c) wenn sie aus gering permeablen Vorkommen oder Teilen von solchen mit Hilfe von Verfahren zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch hydraulische Lagerstättenbehandlung gefördert worden sind,

Im § 77 Abs. 4, § 78 Abs. 1, § 132 Abs. 3, § 135 Abs. 5, § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 2, § 139 Abs. 1, § 146 Abs. 7, § 148, § 149 Abs. 1, § 150 Abs. 4, § 153, § 154 Abs. 3, § 158, § 159 Abs. 1, § 162, § 166 Abs. 2, § 172 Abs. 6, § 173, § 177 Abs. 1, § 179 Abs. 4, § 193, § 194 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 196, § 199 Abs. 3, § 201 Abs. 1, § 204 Abs. 1, § 205 Abs. 1, § 206, § 210 Abs. 3 und 5, § 213 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, § 214 Abs. 2 und 5, § 251 a, § 254 Abs. 1 sowie § 262 Abs. 1 und 9 wird der Ausdruck „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch den Ausdruck „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

§ 79. (1)

.....

.....

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn die Arbeiten nicht außerhalb des Aufsuchungsgebietes (§ 77) und nicht in

Geltende Fassung

fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Arbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

.....

.....

§ 81. (1) Ein Gewinnungsfeld ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter, im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft gelegener Raum, dessen Schnittfigur in der waagrechten Ebene des Aufschlagspunktes (Abs. 2) ein Vieleck ist. Der Flächeninhalt dieses Vielecks darf bei Vorkommen von anderen bundeseigenen mineralischen Rohstoffen als Kohlenwasserstoffen nicht größer als 1 km² sein.

(2) Der Aufschlagpunkt ist jener Punkt, von dem das Gewinnungsfeld festzulegen ist. Für seine Wahl gilt der § 33 sinngemäß. Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Aufschlagpunkt jedoch auch außerhalb des begehrten Gewinnungsfeldes befinden.

§ 83. (1)

.....

.....

3. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagpunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,

.....

.....

Vorgeschlagene Fassung

fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Arbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

.....

.....

§ 81. (1) Ein Gewinnungsfeld ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter, im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft gelegener Raum, dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Vieleck ist. Der Flächeninhalt dieses Vielecks darf bei Vorkommen von anderen bundeseigenen mineralischen Rohstoffen als Kohlenwasserstoffen nicht größer als 1 km² sein.

(2) Das Gewinnungsfeld ist von einem Aufschlagpunkt festzulegen. Für dessen Wahl gilt der § 33 sinngemäß. Bei Vorkommen von Kohlenwasserstoffen kann sich der Aufschlagpunkt jedoch auch außerhalb des begehrten Gewinnungsfeldes befinden.

§ 83. (1)

.....

.....

3. die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 81 Abs. 1) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagpunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen, sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,

.....

.....

Geltende Fassung

§ 86. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens der bundeseigenen mineralischen Rohstoffe oder des Speicherns von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in einem Gewinnungsfeld sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung oder des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 92. (1)

.....
.....

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, er eine Schurfbewilligung für das Gebiet hat, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, diese nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

§ 96. (1)

.....
.....

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des begehrten Abbaufeldes in einer waagrechten Ebene in Koordinaten, die sich auf das System der

Vorgeschlagene Fassung

Im § 86 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

§ 92. (1)

.....
.....

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Schürfer glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, er eine Schurfbewilligung für das Gebiet hat, in dem die Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten beabsichtigt sind, diese nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zur ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

.....
.....

§ 96. (1)

.....
.....

5. die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des begehrten Abbaufeldes im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in

Geltende Fassung

Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,

.....

§ 100. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe in einem Abbaufeld sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechung der Gewinnung ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 104. Die Gewinnungsbewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 215 Abs. 8 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Sinn des § 95 Abs. 1 Z 1 zugestandenen Rechtes. Der Eintritt dieses Falles ist der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

Magnetit, Blähtone, feuerfeste Tone, hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand

§ 105. (1) Befinden sich Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnetit, Illitton oder anderen Blähtonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen, oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde außerhalb des Schurfgebietes eines Aufsuchungsberechtigten und ist es zum technisch und wirtschaftlich einwandfreien, sicheren Erschließen und Untersuchen des im Schurfgebiet gelegenen Teiles des Vorkommens oder der Halde zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erforderlich, auch die Teile außerhalb des Schurfgebietes zu erschließen sowie zu untersuchen und kommt es hierüber zu keiner Einigung zwischen dem Aufsuchungsberechtigten und den Grundeigentümern sowie allfälligen Dritten, denen das Erschließen und Untersuchen dieser Teile des Vorkommens oder der Halde überlassen worden ist, so hat die Berghauptmannschaft den Beteiligten aufzutragen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen bürgerlichrechtlichen Vertrag über die gemeinsame Erschließung und

Vorgeschlagene Fassung

Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Schnittfigur in Quadratmetern,

.....

Im § 100 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

§ 104. Die Gewinnungsbewilligung erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Berghauptmannschaft, daß sie zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 215 Abs. 8 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Sinn des § 95 Abs. 1 Z 1 zugestandenen Rechtes. Die Gewinnungsbewilligung erlischt jedoch nicht, wenn deren Inhaber Eigentümer der Grundstücke im Abbaufeld wird. Der Eintritt dieses und der des vorgenannten Falles sind der Berghauptmannschaft anzuzeigen und nachzuweisen.

Die Überschrift des § 105 lautet statt „Magnetit, Blähtone, feuerfeste Tone, hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand“ „Über Begrenzungen von Schurfgebieten oder Abbaufeldern hinausreichende Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe“.

Im § 105 Abs. 1 erster Satz und im § 105 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „von Magnetit, Illitton oder anderen Blähtonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen,“ durch den Ausdruck „eines grundeigenen mineralischen Rohstoffs“ ersetzt.

Geltende Fassung

Untersuchung des Vorkommens oder der Halde zu schließen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Berghauptmannschaft dem Aufsuchungsberechtigten auf Ansuchen die Schurfbewilligung für die Gebiete zu erteilen, in denen sich die anderen Teile des Vorkommens oder der Halde befinden. Der § 89 gilt sinngemäß, soweit er nicht den Nachweis des Eigentums an den Grundstücken oder die Zustimmung der Grundeigentümer zum Erschließen und Untersuchen der natürlichen Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe und solche enthaltender verlassener Halden zum Feststellen der Abbauwürdigkeit betrifft.

(2) Sind Teile eines natürlichen Vorkommens von Magnesit, Illitton oder anderen Blättonen, Tonen, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen eignen, Quarz, Quarzit oder Quarzsand, soweit sie sich zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen eignen, oder einer einen derartigen mineralischen Rohstoff enthaltenden verlassenen Halde außerhalb des Abbaufeldes des Gewinnungsberechtigten gelegen und ist es zum technisch und wirtschaftlich einwandfreien, sicheren Abbau des sich im Abbaufeld befindlichen Teiles des Vorkommens oder der Halde erforderlich, auch die Teile außerhalb des Abbaufeldes abzubauen und kommt es hierüber zu keiner Einigung zwischen dem Gewinnungsberechtigten und den Grundeigentümern sowie allfälligen Dritten, die Abbaurechte für diese Teile des Vorkommens oder der Halde besitzen, so hat die Berghauptmannschaft den Beteiligten aufzutragen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist einen bürgerlichrechtlichen Vertrag über den gemeinsamen Abbau des Vorkommens oder der Halde zu schließen. Wird dem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Berghauptmannschaft dem Gewinnungsberechtigten auf Ansuchen die Gewinnungsbewilligung für die Gebiete zu erteilen, in denen sich die anderen Teile des Vorkommens oder der Halde befinden. Die §§ 95 bis 99 gelten sinngemäß, soweit sie nicht den Nachweis des Eigentums an den Grundstücken oder die Überlassung des Gewinns grundeigener mineralischer Rohstoffe und des Rechtes der Aneignung dieser betreffen.

(3) Mit der Erteilung der Schurfbewilligung nach Abs. 1 wird das ausschließliche Recht erworben, sich den beim Erschließen und Untersuchen anfallenden Magnesit oder Illitton oder sich hierbei anfallende andere Blätone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder sich den beim Erschließen und Untersuchen anfallenden zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarz, Quarzit oder Quarzsand anzueignen. Mit der Erteilung der Gewinnungsbewilligung nach Abs. 2 wird das

Vorgeschlagene Fassung

Im § 105 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder sich hierbei anfallende andere Blätone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder sich der beim Erschließen und Untersuchen anfallenden zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarz, Quarzit oder Quarzsand“ durch den Ausdruck „grundeigenen mineralischen Rohstoff“ ersetzt.

Geltende Fassung

ausschließliche Recht zur Aneignung des abgebauten Magnesits oder Illittons oder abgebauter anderer Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignender Tone oder des abgebauten zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarzes, Quarzits oder Quarzsandes erworben. Die Inhaber der Bewilligungen haben dafür den Grundeigentümern, bei Bestehen von Abbaurechten den Abbauberechtigten, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Kommt hierüber zwischen den Inhabern der Bewilligungen und den Grundeigentümern oder Abbauberechtigten keine Einigung zustande, so entscheidet die Berghauptmannschaft. Der § 172 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 109. Jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme der Gewinnungstätigkeit nach § 106 Abs. 1 sind der Berghauptmannschaft unverzüglich anzuzeigen. Es ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 111. (1)

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Inhaber der Bewilligung glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, die beabsichtigten Arbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Arbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind.

Vorgeschlagene Fassung

Im § 105 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „Magnesit oder Illitton oder abgebauter anderer Blähtone oder zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen sich eignende Tone oder des abgebauten zur Herstellung von Glas oder feuerfesten Erzeugnissen sich eignenden Quarzes, Quarzits oder Quarzsandes“ durch den Ausdruck „grundeigenen mineralischen Rohstoffs“ ersetzt.

Im § 109 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

§ 111. (1)

(2) Das Arbeitsprogramm ist, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn der Inhaber der Bewilligung glaubhaft gemacht hat, daß er über die zur Durchführung des Arbeitsprogramms voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel verfügt, die beabsichtigten Arbeiten nicht in fremden Bergbaugebieten vorgenommen werden, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten haben den Arbeiten zugestimmt, und weiters die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Arbeiten (§ 182), erforderlichenfalls unter Festsetzung geeigneter Bedingungen und Auflagen, als ausreichend anzusehen sind. Vor Genehmigung des Arbeitsprogramms sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4.

Geltende Fassung

§ 113. (1)

.....
.....

(2) Durch die Speicherbewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Speicherfeld), dessen Schnittfigur in der waagrechten Ebene des Aufschlagspunktes (Abs. 3) ein Vieleck ist, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ausschließlich zu speichern.

(3) Der Aufschlagspunkt ist jener Punkt, von dem das Speicherfeld festzulegen ist. Für seine Wahl gilt der § 33 sinngemäß.

§ 115. (1)

.....
.....

5. die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte des Vielecks in der waagrechten Ebene des Aufschlagspunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,

.....
.....

§ 118. Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Speicherns in einem Speicherfeld sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben.

§ 132. (1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 mineralische Rohstoffe aufzubereiten, diese in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken und, wenn sie dann noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Rohprodukt weiter zu verarbeiten. Er ist weiters befugt, zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148)

Vorgeschlagene Fassung

§ 113. (1)

.....
.....

(2) Durch die Speicherbewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, in einem nach der Tiefe nicht beschränkten, im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft gelegenen Raum (Speicherfeld), dessen Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) ein ebenes Vieleck ist, flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe in nicht kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen oder Teilen von solchen ausschließlich zu speichern.

(3) Das Speicherfeld ist von einem Aufschlagspunkt festzulegen. Für dessen Wahl gilt der § 33 sinngemäß.

§ 115. (1)

.....
.....

5. die Lage des Aufschlagspunktes und der Eckpunkte des Vielecks (§ 113 Abs. 2) in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, sowie die Höhe des Aufschlagspunktes, bezogen auf Adria, jeweils in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt des Vielecks in Quadratmetern,

.....
.....

Im § 118 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

§ 132. (1) Der Bergbauberechtigte ist befugt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 mineralische Rohstoffe aufzubereiten, diese in betrieblichem und räumlichem Zusammenhang mit dem Aufbereiten zu pelletieren, brikettieren, trocknen, brennen, schwelen, verkoken, vergasen, verflüssigen, verlösen, in Suspension zu bringen und, wenn sie dann noch nicht verkaufsfähig sind, bis zu einem verkaufsfähigen Produkt weiter zu verarbeiten. Er ist ferner befugt, zur Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten Bergbauanlagen (§ 145), Betriebsfahr-

Geltende Fassung

für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden, die hierzu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(2) Für das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken und Weiterverarbeiten nach Abs. 1 sowie für die in diesem Absatz bezeichneten Arbeiten gewerblicher Natur gelten das VIII. bis XIII. sowie das XVI. und XVII. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

.....

§ 133. Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes zeitgerecht vorher bekanntzugeben.

§ 134. (1)

.....

Vorgeschlagene Fassung

zeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl. (§ 148) für eigene Bergbauzwecke herzustellen, zu betreiben und zu verwenden, die hierzu erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur auszuführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abzugeben, weiters, sofern hiedurch das Gewinnen und Speichern mineralischer Rohstoffe nicht beeinträchtigt werden, Materialien auf dem Tagbaugelände zu lagern, Grubenbaue zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe zu benützen und Stoffe unter Benützung von Bergbauanlagen in geologische Strukturen einzubringen und in diesen zu lagern.

(2) Für das Pelletieren, Brikettieren, Trocknen, Brennen, Schwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen, Verlösen, In-Suspension-Bringen und Weiterverarbeiten nach Abs. 1, weiters für die in diesem Absatz bezeichneten Arbeiten gewerblicher Natur und, unbeschadet der Bewilligungspflicht nach anderen Bundesgesetzen oder Landesgesetzen, für das Lagern, Benützen von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, Einbringen von Stoffen in geologische Strukturen und Lagern in diesen gelten das VIII. bis XIII. sowie das XVI. und XVII. Hauptstück dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

.....

Im § 132 Abs. 3, § 213 Abs. 3 sowie § 262 Abs. 1 und 5 wird der Ausdruck „soziale Verwaltung“ durch den Ausdruck „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

§ 133. Der Bergbauberechtigte hat der Berghauptmannschaft die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes zeitgerecht vorher bekanntzugeben. Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Bergbauberechtigter mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken.

§ 134. (1)

.....

(3) Zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu

Geltende Fassung

§ 137. (1)

.....
.....

4. Abschlußbetriebspläne: sie betreffen die Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung.

.....
.....

§ 138. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, der bergfreie, bundeseigene, grundeigene oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 sonstige mineralische Rohstoffe abbaut oder in geologischen Strukturen flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe speichert, einen Hauptbetriebsplan aufzustellen und die bezüglichen Tätigkeiten nach diesem auszuführen. Gliedert sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen, so gilt dies für jede dieser Abteilungen.

(2) Die Berghauptmannschaft hat dem Bergbauberechtigten auf Ansuchen zu gestatten, für räumlich zusammenhängende Bergbaubetriebe oder, wenn sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen gliedert, für diese zusammen einen gemeinsamen Hauptbetriebsplan aufzustellen, wenn dadurch nicht die

Vorgeschlagene Fassung

schädigen. Nach bergrechtlichen Vorschriften zulässige Veränderungen an Grundstücken sind hievon nicht betroffen, jedoch sind Einwirkungen der vorgenannten Art so gering wie möglich zu halten. Er hat ferner die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten so auszuüben, daß nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Hiebei ist Stand der Technik der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 137. (1)

.....
.....

4. Abschlußbetriebspläne: sie betreffen die Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon.

.....
.....

§ 138. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb, der bergfreie, bundeseigene, grundeigene oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 sonstige mineralische Rohstoffe abbaut oder in geologischen Strukturen flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe speichert, einen Hauptbetriebsplan aufzustellen und die bezüglichen Tätigkeiten nach diesem auszuführen. Gliedert sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen, so gilt dies für jede dieser Abteilungen. Für Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, bei denen regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmer tätig sind (Kleinbetriebe), hat der Bergbauberechtigte keine Hauptbetriebspläne aufzustellen, es sei denn, die Aufstellung solcher ist nach Abs. 2 angeordnet worden.

(2) Die Berghauptmannschaft hat dem Bergbauberechtigten auf Ansuchen zu gestatten, für räumlich zusammenhängende Bergbaubetriebe oder, wenn sich der Bergbaubetrieb in selbständige Betriebsabteilungen gliedert, für diese zusammen einen gemeinsamen Hauptbetriebsplan aufzustellen, wenn dadurch nicht die

Geltende Fassung

Übersichtlichkeit beeinträchtigt wird. Sie hat ferner den Bergbauberechtigten auf Ansuchen von der Pflicht nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu entbinden, wenn es sich um Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung handelt. Erstreckt sich ein Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so entscheidet über das Ansuchen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 141. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung einen hiebei einzuhaltenden Abschlußbetriebsplan sowie eine Bergbauchronik (Abs. 2) zu verfassen, vom verantwortlichen Markscheider (§ 160) Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden Risse, Karten und Pläne des Bergbaukartenwerkes, der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen anfertigen zu lassen und Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung Aufschluß geben, aufzustellen.

.....
.....

§ 146. (1) Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von obertägigen Bergbauanlagen, ferner von Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden sowie von untertägigen Bergbauanlagen, soweit diese wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden, sowie bei wesentlichen Änderungen an derartigen Bergbauanlagen sind Bewilligungen der Berghauptmannschaft einzuholen.

Vorgeschlagene Fassung

Übersichtlichkeit beeinträchtigt wird. Erstreckt sich ein Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so entscheidet über das Ansuchen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Erfordert es die Gefährlichkeit eines Kleinbetriebes, so hat die Berghauptmannschaft, wenn dessen Bereich über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Bergbauberechtigten die Aufstellung von Hauptbetriebsplänen für den Kleinbetrieb anzuordnen.

§ 141. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Tätigkeiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon einen hiebei einzuhaltenden Abschlußbetriebsplan und, außer im letztgenannten Fall, eine Bergbauchronik (Abs. 2) zu verfassen, vom verantwortlichen Markscheider (§ 160) Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden Risse, Karten und Pläne des Bergbaukartenwerkes, der Aufnahmebücher, Berechnungshefte und zugehörigen Unterlagen anfertigen zu lassen und Verzeichnisse der vorhandenen, den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen, bergtechnischen und aufbereitungstechnischen Unterlagen sowie derjenigen Schriftgutbestände, Lichtbilder und graphischen Darstellungen, die über die Entwicklung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung Aufschluß geben, aufzustellen.

.....
.....

§ 146. (1) Zur Herstellung (Errichtung) und zum Betrieb (zur Benützung) von obertägigen Bergbauanlagen, ferner von Zwecken des Bergbaus dienenden Stollen, Schächten, Bohrungen ab 100 m Tiefe und Sonden sowie von untertägigen Bergbauanlagen, soweit diese wegen ihrer Ausstattung mit Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit von Arbeitnehmern zu gefährden, sowie bei wesentlichen Änderungen an derartigen Bergbauanlagen sind Bewilligungen der Berghauptmannschaft einzuholen. Dem Ansuchen um Erteilung einer Herstellungsbewilligung sind eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage oder der geplanten wesentlichen Änderungen sowie die erforderlichen Pläne und Berechnungen in vierfacher Ausfertigung und ein Verzeichnis der Grundstücke,

42

1290 der Beilagen

Geltende Fassung

(2) Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn keine Gefährdung von Personen und dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt zu erwarten ist. Auf öffentliche Interessen (Abs. 6) ist Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung

auf denen die Bergbauanlage geplant ist oder die wesentlichen Änderungen vorgesehen sind, sowie der benachbarten Grundstücke mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer anzuschließen. Es sind weiters Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage oder nach Durchführung der geplanten Änderungen zu erwartenden Abfälle und über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung zu machen. Handelt es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen, sind auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie ein Alarmplan für Störfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können) beizufügen. Im Bedarfsfall kann die Berghauptmannschaft weitere Ausfertigungen verlangen.

(2) Die Bewilligungen sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn im konkreten Fall nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen, keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 4) zu erwarten sind und weiters beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Auf öffentliche Interessen (Abs. 6) ist Bedacht zu nehmen. Wenn es sich um Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen handelt, sind die davon ausgehenden Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 134 Abs. 3) zu begrenzen und haben die Auflagen auch Maßnahmen betreffend Störfälle zu umfassen. Können die Auswirkungen der Auflagen für den Betrieb (die Benützung) derartiger Bergbauanlagen im Zeitpunkt ihrer Festsetzung nicht ausreichend beurteilt werden, kann die Berghauptmannschaft einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist auch festzusetzen, in welchen Abständen und

Geltende Fassung

.....

(4) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Belästigung der Umwelt liegt vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet und die ortsübliche Benützung der Grundstücke wesentlich beeinträchtigt. Hierbei sind auch die für die Widmung der Grundstücke maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(5) Parteien in den Bewilligungsverfahren sind der Bewilligungswerber und, wenn die Bergbauanlage auf der Oberfläche oder im oberflächennahen Bereich von Grundstücken errichtet oder betrieben wird, deren Eigentümer sowie der Eigentümer der angrenzenden und der benachbarten Grundstücke, wenn sie und ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet werden können. Als Parteien sind auch Bergbau- und Gewerbeberechtigte anzusehen, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen oder beim Schürfen nach sonstigen mineralischen Rohstoffen oder bei deren Gewinnung behindert werden können.

(6) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 172 Abs. 4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung.

.....

Vorgeschlagene Fassung

durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 198 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen bei Aufbereitungs-, Veredelungs- oder Weiterverarbeitungsanlagen mit Emissionsquellen nicht größer als drei Jahre, bei anderen bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein.

.....

(4) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für benachbarte Grundstücke gilt § 134 Abs. 3 sinngemäß. Den Immissionsschutz betreffende Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt. Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften.

(5) Parteien in den Bewilligungsverfahren sind der Bewilligungswerber und, wenn die Bergbauanlage auf der Oberfläche oder im oberflächennahen Bereich von Grundstücken errichtet oder betrieben wird, deren Eigentümer sowie die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, wenn ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt werden können. Als Parteien sind auch Bergbau- und Gewerbeberechtigte anzusehen, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen oder beim Schürfen nach sonstigen mineralischen Rohstoffen oder bei deren Gewinnung behindert werden können.

(6) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fälle des § 172 Abs. 4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

.....

Geltende Fassung

§ 147. (1) Die Bewilligungen zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn, die ein Bergbauberechtigter nur zur Beförderung der bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten benötigten und anfallenden Güter (Bergwerksbahn) oder zur Beförderung seiner Arbeitnehmer von und zur Arbeitsstätte (Bergwerksbahn mit beschränkt öffentlichem Personen-[Werks-]Verkehr) errichten und betreiben will, erteilt die Berghauptmannschaft. Der § 146 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 150. (1)

.....
.....

(2) Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen nicht in dieser Funktion für einen anderen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb für eine andere selbständige Betriebsabteilung oder einen Bergbaubetrieb, bestellt sein. Der Betriebsleiter-Stellvertreter darf während der Vertretung keinen anderen Bergbaubetrieb und keine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehreren selbständigen Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb keine andere selbständige Betriebsabteilung und keinen Bergbaubetrieb, leiten; er muß weiter von seinen sonstigen Funktionen so weit entbunden sein, daß er sich der Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung ausreichend widmen kann.

.....
.....

(4) Ist der Betriebsleiter, besonders infolge des großen Umfanges des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung, der großen Entfernung der Arbeitsstellen voneinander oder des Ausmaßes und des Grades der allgemeinen Gefährdung, nicht in der Lage, den Betrieb oder die

Vorgeschlagene Fassung

(8) Die Auflassung von Bergbauanlagen hat der Bergbauberechtigte der Berghauptmannschaft anzuzeigen.

§ 147. (1) Die Bewilligungen zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn, die ein Bergbauberechtigter nur zur Beförderung der bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten benötigten und anfallenden Güter (Bergwerksbahn) oder zur Beförderung seiner Arbeitnehmer von und zur Arbeitsstätte (Bergwerksbahn mit Werksverkehr oder erweitertem Werksverkehr) errichten und betreiben will, erteilt die Berghauptmannschaft. Der § 146 Abs. 2 bis 6 und 8 gilt sinngemäß.

Im § 147 Abs. 2 und § 262 Abs. 6 wird der Ausdruck „Verkehr“ durch den Ausdruck „öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

§ 150. (1)

.....
.....

(2) Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen nicht in dieser Funktion für einen anderen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb für eine andere selbständige Betriebsabteilung oder einen Bergbaubetrieb, bestellt sein. Der Betriebsleiter-Stellvertreter darf während der Vertretung keinen anderen Bergbaubetrieb und keine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehreren selbständigen Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb keine andere selbständige Betriebsabteilung und keinen Bergbaubetrieb, leiten; er muß weiter von seinen sonstigen Funktionen so weit entbunden sein, daß er sich der Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung ausreichend widmen kann. Handelt es sich um Kleinbetriebe (§ 138 Abs. 1) von geringer Gefährlichkeit, sind Mehrfachbestellungen zulässig, sofern der Bestellte in der Lage ist, bei allen Kleinbetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktionen einwandfrei auszuüben.

.....
.....

(4) Ist der Betriebsleiter, besonders infolge des großen Umfanges des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung, der großen Entfernung der Arbeitsstellen voneinander oder des Ausmaßes und des Grades der allgemeinen Gefährdung, nicht in der Lage, den Betrieb oder die

Geltende Fassung

Betriebsabteilung den Erfordernissen der Sicherheit entsprechend zu leiten, so hat die Berghauptmannschaft, erstreckt sich jedoch der Bereich des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Bergbauberechtigten die Unterteilung des Bergbaubetriebes in selbständige Betriebsabteilungen oder die Schaffung zusätzlicher selbständiger Betriebsabteilungen aufzutragen. Dem Bergbauberechtigten ist weiters aufzutragen, gleichartige Tätigkeiten ausübende Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe einem eigenen Betriebsleiter zu unterstellen und die Anzahl der Betriebsaufseher beim Bergbaubetrieb oder der selbständigen Betriebsabteilung zu vermehren, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

§ 153. Für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder im Fall des § 150 Abs. 3 über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinauserstreckt. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern für Bergbaubetriebe und selbständige Betriebsabteilungen zuständig, deren Bereich nicht über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 154 Abs. 2) fehlt. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen im Fall des § 150 Abs. 3. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

§ 154. (1) Die Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern ist anzuerkennen, wenn die bestellten Personen eine

Vorgeschlagene Fassung

Betriebsabteilung den Erfordernissen der Sicherheit entsprechend zu leiten, so hat die Berghauptmannschaft, erstreckt sich jedoch der Bereich des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Bergbauberechtigten die Unterteilung des Bergbaubetriebes in selbständige Betriebsabteilungen oder die Schaffung zusätzlicher selbständiger Betriebsabteilungen aufzutragen. Dem Bergbauberechtigten ist weiters aufzutragen, gleichartige Tätigkeiten ausübende Abteilungen verschiedener Bergbaubetriebe einem eigenen Betriebsleiter zu unterstellen und die Anzahl der Betriebsaufseher beim Bergbaubetrieb oder der selbständigen Betriebsabteilung zu vermehren, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Ist bei einer Mehrfachbestellung (Abs. 2) der Bestellte nicht mehr in der Lage, seine Funktionen bei allen Kleinbetrieben einwandfrei auszuüben, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Kleinbetriebe eines Bergbauberechtigten handelt, diesem aufzutragen, den Bestellten seiner Funktion für jenen Kleinbetrieb zu entbinden, bei dem die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist. Dem Bergbauberechtigten ist außerdem aufzutragen, für diesen Kleinbetrieb eine andere geeignete Person zu bestellen. Bei Kleinbetrieben verschiedener Bergbauberechtigter sind die Aufträge an jenen Bergbauberechtigten zu richten, bei dessen Kleinbetrieb der Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher seine Funktion nicht einwandfrei ausgeübt hat.

§ 153. Für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern, Betriebsleiter-Stellvertretern und Betriebsaufsehern ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder im Fall des § 150 Abs. 3 über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinauserstreckt oder es sich um Mehrfachbestellungen für Kleinbetriebe (§ 150 Abs. 2) handelt. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsleiter-Stellvertretern für Bergbaubetriebe und selbständige Betriebsabteilungen zuständig, deren Bereich nicht über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinausreicht, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 154 Abs. 2) fehlt. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen im Fall des § 150 Abs. 3. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

Im § 154 Abs. 1 werden die Zitate „(Abs. 3)“ und „(Abs. 4)“ durch die Zitate „(Abs. 4)“ und „(Abs. 5)“ ersetzt.

Geltende Fassung

entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung des betreffenden Bergbaubetriebes, der betreffenden selbständigen Betriebsabteilung oder der betreffenden Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, ferner eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 3) sowie eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 4) nachweisen.

(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung (§ 158), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung oder die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158).

.....
.....

§ 157. Die Anerkennung der Bestellung ist von der hiefür zuständigen Bergbehörde zu widerrufen, wenn Tatsachen bekanntwerden, die den Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher als nicht mehr zur einwandfreien Ausübung seiner Funktion geeignet erscheinen lassen und eine an den Bergbauberechtigten ergangene Aufforderung zur Abberufung erfolglos geblieben ist. Dies gilt auch für den Fall, daß Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher mehrere Funktionen ausüben und sich der Leitung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder der technischen Aufsicht nicht ausreichend widmen können.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung (§ 158), bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten, anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur oder Kleinbetrieben (§ 138 Abs. 1) auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 158), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung oder die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit auch eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf (§ 158).

Im § 154 Abs. 3 wird der Ausdruck „Unterricht und Kunst“ durch den Ausdruck „Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt.

.....
.....

§ 157. Die Anerkennung der Bestellung ist von der hiefür zuständigen Bergbehörde zu widerrufen, wenn Tatsachen bekanntwerden, die den Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher als nicht mehr zur einwandfreien Ausübung seiner Funktion geeignet erscheinen lassen und eine an den Bergbauberechtigten ergangene Aufforderung zur Abberufung erfolglos geblieben ist. Dies gilt auch für den Fall, daß Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher mehrere Funktionen ausüben und sich der Leitung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 oder der technischen Aufsicht nicht ausreichend widmen können. Ist den Aufträgen nach § 150 Abs. 2 bei einer Mehrfachbestellung nicht nachgekommen worden, so ist die Anerkennung der Bestellung hinsichtlich jenes Kleinbetriebes zu widerrufen, für den die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist.

Geltende Fassung

§ 158. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 154 Abs. 4 und den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung und der Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 sowie für die technische Aufsicht bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

§ 159. (1) Fremdunternehmer haben der Berghauptmannschaft vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben und nachzuweisen, daß die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften verfügen, soweit diese für die Ausführung der Tätigkeiten in Betracht kommen. Erstrecken sich die Tätigkeiten über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, so ist die Anzeige dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erstatten. Der § 151 zweiter Satz und der § 154 Abs. 4 gelten sinngemäß.

.....
.....

§ 160. (1)

.....
.....

(2) Der Bergbauberechtigte kann auch für mehrere Bergbaubetriebe einen verantwortlichen Markscheider bestellen, wenn dieser in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei

Vorgeschlagene Fassung

Im § 158 wird das Zitat „§ 154 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 154 Abs. 5“ ersetzt.

Im § 159 Abs. 1 wird das Zitat „§ 154 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 154 Abs. 5“ ersetzt.

.....
.....

(3) Werden von Fremdunternehmern ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchgeführt, so entfällt eine Anzeige nach Abs. 1. Der Bergbauberechtigte hat diesfalls eine Liste der für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen der Fremdunternehmer zu führen. Diese Personen sind vom Bergbauberechtigten vor Aufnahme der Tätigkeiten soweit über die im § 198 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften zu belehren, als diese für die Ausübung der Tätigkeiten in Betracht kommen.

§ 160. (1)

.....
.....

(2) Ein verantwortlicher Markscheider kann von einem Bergbauberechtigten auch für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist,

Geltende Fassung

auszuüben. Ist dies nicht mehr der Fall, so hat die Berghauptmannschaft, erstreckt sich jedoch der Bereich eines Bergbaubetriebes über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinaus, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Bergbauberechtigten aufzutragen, den bestellten verantwortlichen Markscheider seiner Funktion für einen Teil der Bergbaubetriebe zu entbinden und für diesen einen eigenen verantwortlichen Markscheider zu bestellen.

.....
.....

§ 162. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinauserstreckt oder dies für einen Bergbaubetrieb zutrifft, wenn der verantwortliche Markscheider für mehrere Bergbaubetriebe bestellt worden ist. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern zuständig, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 163 Abs. 2) fehlt. In den übrigen Fälle ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

§ 163. (1)

.....
.....

(2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben. § 154 Abs. 3 gilt sinngemäß.

.....
.....

Vorgeschlagene Fassung

bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei auszuüben. Ist dies nicht mehr der Fall, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wenn es sich um Bergbaubetriebe eines Bergbauberechtigten handelt, diesem aufzutragen, den bestellten verantwortlichen Markscheider seiner Funktion für jenen Bergbaubetrieb zu entbinden, bei dem die Funktion nicht einwandfrei ausgeübt worden ist. Dem Bergbauberechtigten ist außerdem aufzutragen, für diesen Bergbaubetrieb einen eigenen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Bei Bergbaubetrieben verschiedener Bergbauberechtigter sind die Aufträge an jenen Bergbauberechtigten zu richten, bei dessen Bergbaubetrieb der verantwortliche Markscheider seine Funktion nicht einwandfrei ausgeübt hat.

.....
.....

§ 162. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über den Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft hinauserstreckt, der verantwortliche Markscheider von einem Bergbauberechtigten für mehrere Bergbaubetriebe oder ein verantwortlicher Markscheider auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt worden ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ferner für die Anerkennung der Bestellung von verantwortlichen Markscheidern zuständig, wenn den bestellten Personen die entsprechende Vorbildung (§ 163 Abs. 2) fehlt. In den übrigen Fällen ist die Berghauptmannschaft für die Anerkennung der Bestellung zuständig.

§ 163. (1)

.....
.....

(2) Als entsprechende Vorbildung gilt die Absolvierung der Diplomstudien der Studienrichtung Markscheidewesen an der Montanuniversität Leoben, bei Kleinbetrieben (§ 138 Abs. 1) auch eine andere einschlägige Hochschulausbildung oder eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt (§ 165). § 154 Abs. 3 gilt sinngemäß.

.....
.....

Geltende Fassung

§ 165. Nähere Vorschriften über die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 163 Abs. 4 und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung.

§ 166. (1) Bergbauberechtigte, die gemeinsam Inhaber einer Bergbauberechtigung oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 einer Gewerbeberechtigung sind oder denen gemeinsam die Ausübung solcher Berechtigungen überlassen worden ist, ferner alleinige Bergbauberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben oder juristische Personen sind, haben eine im Inland wohnhafte eigenberechtigte Person zu bestellen, die ermächtigt ist, für sie, bei mehreren Teilhabern für alle gemeinsam, rechtswirksam Aufträge der Bergbehörden entgegenzunehmen und Schriftstücke der Bergbehörden zu empfangen (Bergbaubevollmächtigter).

.....

§ 172. (1) Gestattet der Grundeigentümer dem Bergbauberechtigten nicht, für den Bergbau notwendige Grundstücke oder Grundstücksteile gegen eine angemessene Entschädigung auf die Dauer des Bedarfes zu benützen, so kann der Bergbauberechtigte bei der Berghauptmannschaft um zwangsweise Grundüberlassung ansuchen. Dies gilt auch dann, wenn dingliche Rechte der Benützung eines für den Bergbau notwendigen, dem Bergbauberechtigten gehörenden Grundstückes oder Grundstücksteiles entgegenstehen und der dinglich Berechtigte auch nicht gegen eine angemessene Entschädigung auf die Geltendmachung dieser Rechte verzichtet.

Vorgeschlagene Fassung

§ 165. Nähere Vorschriften über die verlangte Vorbildung bei Kleinbetrieben, über die Erfordernisse der Gleichwertigkeit einer Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt, die Art der erforderlichen praktischen Verwendung, die Prüfung nach § 163 Abs. 4 und den Nachweis der bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung erläßt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

Im § 166 Abs. 1 werden nach den Worten „juristische Personen“ die Worte „oder Personengesellschaften des Handelsrechtes“ eingefügt.

.....

§ 172. (1) Gestattet der Grundeigentümer dem Bergbauberechtigten nicht, für den Bergbau notwendige Grundstücke oder Grundstücksteile gegen eine angemessene Entschädigung auf die Dauer des Bedarfes zu benützen, so kann der Bergbauberechtigte bei der Berghauptmannschaft um zwangsweise Grundüberlassung ansuchen. Dies gilt auch dann, wenn dingliche Rechte der Benützung eines für den Bergbau notwendigen, dem Bergbauberechtigten gehörenden Grundstückes oder Grundstücksteiles entgegenstehen und der dinglich Berechtigte auch nicht gegen eine angemessene Entschädigung auf die Geltendmachung dieser Rechte verzichtet. Reicht die Überlassung notwendiger Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich Gebäude, geschlossene Hofräume oder Hausgärten befinden, zur Benützung nicht aus, um den Zweck der zwangsweisen Grundüberlassung zu erfüllen, kann der Bergbauberechtigte ansuchen, den Grundeigentümer zu verpflichten, ihm die Grundstücke ins Eigentum zu übertragen. Ein solches Ansuchen kann der Bergbauberechtigte auch stellen, wenn im Zeitpunkt der zwangsweisen Grundüberlassung damit zu rechnen ist, daß für den Bergbau notwendige Grundstücke oder Grundstücksteile

Geltende Fassung

.....
.....
.....

(6) Der die zwangsweise Grundüberlassung und im Fall des Abs. 5 außerdem die Übernahme der Grundstücke ins Eigentum verfügende Bescheid hat auch die Entschädigung vorläufig zu bestimmen. Über Berufungen gegen solche Bescheide entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; der Ausspruch über die Entschädigung ist jedoch mit Berufung nicht anfechtbar. Er wird endgültig, wenn die Feststellung der Entschädigung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs über die Pflicht zur Grundüberlassung bei demjenigen Bezirksgericht begehrt wird, in dessen Sprengel das zur Benützung zu überlassende Grundstück oder der zur Benützung zu überlassende Teil eines solchen liegt. Dieses Gericht hat im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Mit Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung außer Kraft. Dadurch kann jedoch die Vollziehung des aufrecht gebliebenen Teiles des Bescheides nicht gehindert werden, sobald die vorläufig bestimmte Entschädigung geleistet oder gerichtlich erlegt ist. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt der außer Kraft getretene Teil des Bescheides als zwischen dem Bergbauberechtigten und dem Grundeigentümer oder dinglichen Berechtigten vereinbart. Im übrigen gelten die §§ 4 bis 10 und für das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung auch der § 22 Abs. 2 bis 4, die §§ 24 bis 26, 28 bis 31 und der § 34 des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes 1954 sinngemäß.

(7) Auf Antrag des Bergbauberechtigten hat die Berghauptmannschaft die Ausführung des die zwangsweise Grundüberlassung erfordernden Vorhabens noch vor Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs über die Pflicht zur Grundüberlassung zu gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten, aus bergwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz der Oberfläche notwendig ist und der Bergbauberechtigte die vorläufig bestimmte Entschädigung geleistet oder

Vorgeschlagene Fassung

auf Grund von Maßnahmen nach § 182 Abs. 1 eine Werterhöhung erfahren und sich der Grundeigentümer nicht verpflichtet, nach Beendigung der Benützung der Grundstücke oder Grundstücksteile durch den Bergbauberechtigten diesem die eingetretene Werterhöhung in Geld auszugleichen.

.....
.....
.....

Im § 172 Abs. 6 und 7 werden nach dem Wort „Grundüberlassung“ jeweils zwischen Klammern die Worte „Übertragung der Grundstücke ins Eigentum“ eingefügt. Im § 172 Abs. 6 wird außerdem die Wendung „in dessen Sprengel das zur Benützung zu überlassende Grundstück oder der zur Benützung zu überlassende Teil eines solchen liegt“ durch die Wendung „in dessen Sprengel das zur Benützung zu überlassende (ins Eigentum zu übertragende) Grundstück oder der zur Benützung zu überlassende Teil eines solchen liegt“ ersetzt.

Geltende Fassung

gerichtlich erlegt hat. Die Berufung gegen einen derartigen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 173. Die zwangsweise Grundüberlassung innerhalb von Gebäuden, in geschlossenen Hofräumen, Hausgärten, in weniger als 50 m Entfernung von Gebäuden und in Friedhöfen ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an ihrer Überlassung zu Bergbauzwecken überwiegt oder wenn diese aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Bis zur Entscheidung hierüber ist das Verfahren nach § 172 zu unterbrechen.

§ 174. Die Anmerkung im Grundbuch (§ 172 Abs. 3) ist im Fall des § 172 Abs. 5 mit der grundbücherlichen Übertragung des Eigentums an den Bergbauberechtigten, sonst auf Grund der Anzeige der Berghauptmannschaft, daß das zur Benützung für Bergbauzwecke überlassene Grundstück hierfür nicht mehr benötigt wird oder die Anmerkung aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist, zu löschen.

§ 185. (1) Werden die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten in einem Gebiet, in dem ein Bergschaden auftritt, von mehreren Bergbauberechtigten ausgeübt, so haften diese und, wenn ihnen nur die Ausübung der Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen überlassen ist, auch die Inhaber der Berechtigungen zur ungeteilten Hand.

(2) Tritt ein Bergschaden in einem Gebiet auf, in dem die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, in dem solche aber auch schon vorher auf Grund nicht mehr bestehender Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 nicht mehr bestehender Gewerbeberechtigungen von anderen Personen vorgenommen worden sind, so haften nach Maßgabe des Abs. 1 alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

Vorgeschlagene Fassung

§ 173. Die zwangsweise Grundüberlassung innerhalb von Gebäuden, in geschlossenen Hofräumen, Hausgärten, in weniger als 50 m Entfernung von Gebäuden und in Friedhöfen ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an ihrer Überlassung zu Bergbauzwecken überwiegt oder wenn diese aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist. Dies gilt sinngemäß für die Übertragung von Grundstücken ins Eigentum des Bergbauberechtigten, wenn sich auf diesen Grundstücken Gebäude, geschlossene Hofräume oder Hausgärten befinden. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Bis zur Entscheidung hierüber ist das Verfahren nach § 172 zu unterbrechen.

Im § 174 entfällt die Wendung „im Fall des § 172 Abs. 5“.

§ 185. (1) Werden die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten in einem Gebiet, in dem ein Bergschaden auftritt, von mehreren Bergbauberechtigten ausgeübt, so haften diese und, wenn ihnen nur die Ausübung der Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen überlassen ist, auch die Inhaber der Berechtigungen zur ungeteilten Hand. Weisen die vorgenannten Bergbauberechtigten jedoch nach, daß weder sie noch ihre Beauftragten und Arbeitnehmer noch die Fehlerhaftigkeit ihrer Anlagen den Bergschaden verursacht haben, so haften sie nicht. Der § 184 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Tritt ein Bergschaden in einem Gebiet auf, in dem die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten von einem oder mehreren Bergbauberechtigten ausgeübt werden oder ausgeübt worden sind, in dem solche Tätigkeiten aber auch schon vorher von damals Bergbauberechtigten ausgeübt worden sind, so haften nach Maßgabe des Abs. 1 die vorgenannten Bergbauberechtigten und, wenn ihnen nur die Ausübung der Bergbauberechtigungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 der Gewerbeberechtigungen überlassen ist oder war, auch die Inhaber der

Geltende Fassung

.....
.....

§ 189. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen der Bergbauberechtigte für den verursachten Bergschaden in weiterem Umfang als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haftet oder nach denen ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist.

§ 190. Die Pflicht des Bergbauberechtigten, nach § 184 für die Tötung oder Verletzung eines Menschen an seinem Körper oder an seiner Gesundheit Ersatz zu leisten, darf im Vorhinein für Personen, die sich in Ausübung einer Berufspflicht oder zwecks Wahrung eines gerechtfertigten Anliegens notwendigerweise in den Bereich begeben haben, in dem die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden oder solche vorgenommen worden sind, weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Dies gilt auch für die Ersatzpflicht der sonst nach § 184 Haftpflichtigen.

§ 202. (1)

.....
.....

§ 203. (1) Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen hat die Berghauptmannschaft Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer, Verwalter (§ 166 Abs. 3), von allfälligen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 12, § 25 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 oder nach § 111 Abs. 1 oder von den im V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks genannten verantwortlichen Personen getroffenen Maßnahmen nicht genügen,

Vorgeschlagene Fassung

Berechtigungen zur ungeteilten Hand. Der vorletzte Satz des Abs. 1 und der § 184 Abs. 3 gelten sinngemäß.

.....
.....

§ 189. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen der Bergbauberechtigte für den verursachten Bergschaden in weiterem Umfang als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haftet oder nach denen ein anderer zum Schadenersatz verpflichtet ist. Auch dort, wo die Ersatzansprüche für einen durch die Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten verursachten Schaden nach derartigen Vorschriften zu beurteilen sind, haftet der Bergbauberechtigte für das Verschulden seiner Beauftragten und Arbeitnehmer, soweit die vorgenannten Tätigkeiten für den entstandenen Schaden ursächlich waren.

Im § 190 erster Satz wird vor den Worten „weder ausgeschlossen“ die Wendung „oder diesen Bereich gegen Entgelt zwecks Besichtigung betreten haben“ eingefügt.

§ 202. (1)

.....
.....

(3) Der § 184 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Im § 203 Abs. 1 werden nach dem Wort „Betriebsunfällen“ die Worte „oder Auflassung von Bergbauanlagen“ eingefügt.

Geltende Fassung

dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Werden durch die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten, so hat die Berghauptmannschaft nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen.

§ 205. (1)

.....

(2) Durch die Verordnungen nach Abs. 1 können sowohl allgemeine Regelungen als auch Regelungen für einzelne Bergbauzweige, einzelne Bergbauarten, einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art oder einzelne Arten von Bergbauanlagen, beim Bergbau verwendeten Betriebsfahrzeugen oder Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen und dergleichen (§ 148) oder beim Bergbau angewendeten Arbeitsverfahren getroffen werden; es können auch allgemein anerkannte Regeln der Technik verbindlich erklärt werden.

.....

§ 208. (1)

.....

Vorgeschlagene Fassung

Im § 203 Abs. 2 wird nach dem Wort „befürchten“ die Wendung „oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 146 Abs. 4) vor“ eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Die Berghauptmannschaft hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beantragt.“

Im § 205 Abs. 1, § 213 Abs. 3 und im § 262 Abs. 1 erster Teil wird der Ausdruck „Gesundheit und Umweltschutz“ durch den Ausdruck „Umwelt, Jugend und Familie“ ersetzt.

.....

Im § 205 Abs. 2 wird nach dem Wort „Arbeitsverfahren“ die Wendung „oder zur Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt (§ 134 Abs. 3)“ eingefügt.

.....

§ 208. (1)

.....

(4) Die Vormerkungen können auch automationsunterstützt geführt und Auszüge davon automationsunterstützt hergestellt werden. Die Vormerkungen haben die Art der Bergbauberechtigungen, die Räume, auf die sich diese Berechtigungen beziehen, die bezüglichen rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten sowie bei natürlichen Personen Name

Geltende Fassung

§ 215. (1) Personen, die eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausüben, ohne daß diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellte Verwalter (§ 166 Abs. 3), die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Bergbehörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(3) Bevollmächtigte der im Abs. 2 genannten Personen, Verantwortliche nach § 12, § 25 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 107 im Zusammenhalt mit § 92 und nach § 111 Abs. 1, Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter, Betriebsaufseher, verantwortliche Markscheider, deren Vertreter (§ 160 Abs. 3) und die vom Fremdunternehmer nach § 159 Abs. 1 den Bergbehörden bekanntzugebenden verantwortlichen Personen, die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Bergbehörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Bergbehörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(4) Nicht im Abs. 3 angeführte Arbeitnehmer, die den von ihnen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften oder Verfügungen der Bergbehörden trotz Aufklärung und Abmahnung durch deren Organe zuwiderhandeln, begehen eine

Vorgeschlagene Fassung

und Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes Name und Sitz der Bergbauberechtigten zu erfassen. Nähere Vorschriften hierüber erläßt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung.

Im § 213 Abs. 3 wird der Ausdruck „Bundeskanzleramtes“ durch den Ausdruck „Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ ersetzt.

Im § 215 Abs. 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt, im § 215 Abs. 2 die Zahl „20 000“ durch die Zahl „30 000“, im § 215 Abs. 3 die Zahl „10 000“ durch die Zahl „15 000“ und im § 215 Abs. 4 und 6 die Zahl „1 000“ durch die Zahl „2 000“.

Geltende Fassung

Verwaltungsübertretung und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S zu bestrafen.

.....

(6) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Bergbehörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Verfügungen der Bergbehörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S zu bestrafen.

.....

§ 224. (1)

.....

(3) Die Aufnahme, jede länger als eine Woche dauernde Unterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Speicherns von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen in einem Grubenmaß oder einer Überschar sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Bei Unterbrechung des Speicherns ist auch die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzugeben. Für die Einstellung des Speicherns gelten die §§ 137, 141, 142 und 144 sinngemäß.

.....

Vorgeschlagene Fassung

56

§ 224. (1)

.....

Im § 224 Abs. 3 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

.....

(5) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem am 1. Jänner 1991 ein Gasbrunnen im Sinne des § 4 des Erdöl- und Erdgasgesetzes, BGBl. Nr. 446/1922, bestanden hat, ist unbeschadet bestehender Bergwerksberechtigungen, die vor dem 31. August 1938 oder nach § 5 des Bitumengesetzes verliehen worden sind, und unbeschadet nach § 78 Abs. 1 geschlossener bürgerlichrechtlicher Verträge betreffend Kohlenwasserstoffe zum Betrieb des Gasbrunnens und zur Aneignung der aus diesem geförderten gasförmigen Kohlenwasserstoffe berechtigt. Ein derartiger Grundeigentümer ist einem

1290 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 227. Die Eigentümer von Grubenmaßen und Überscharen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehen worden sind, haben, soweit dies nicht geschehen ist, die Lage des Aufschlagpunktes und der Eckpunkte der Rechtecke der Grubenmaße sowie der Schnittfiguren der Überscharen in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern ohne Dezimalstellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei sonstiger Entziehung der Bergwerksberechtigungen der Berghauptmannschaft anzugeben. Ist eine Koordinatenangabe mit der verlangten Genauigkeit nicht möglich, so werden die Koordinaten von Amts wegen festgesetzt.

Vorgeschlagene Fassung

Bergbauberechtigten gleichgestellt. Die Bewilligungen nach § 146 Abs. 1 gelten als erteilt. Auf wesentliche Änderungen ist jedoch der § 146 anzuwenden. Bewilligungen nach § 4 Abs. 1 des Erdöl- und Erdgasgesetzes erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1990. Die Wiederaufnahme, jede länger als zwei Monate dauernde Unterbrechung sowie die Einstellung des Betriebes eines Gasbrunnens und dessen Auflassung sind unverzüglich der Berghauptmannschaft anzuzeigen.

Im § 227 wird die Wendung „in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen,“ durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems“ ersetzt.

Der bisherige § 227 wird als „§ 227. (1)“ bezeichnet.

(2) Ist in den Grubenmaßen und Überscharen vor Löschung der sich darauf beziehenden nach § 59 Abs. 2 oder § 227 entzogenen Bergwerksberechtigungen im Bergbuch ein weiteres Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe aufgefunden worden, das noch zum Feststellen der Abbauwürdigkeit erschlossen und untersucht wird, so kann der Bergwerksberechtigte unter gleichzeitiger Nachnennung der Koordinaten nach Abs. 1 bis 31. Dezember 1992 bei der Berghauptmannschaft die Aufhebung des Entziehungsbescheides beantragen. Die Auffindung des Vorkommens sowie dessen Erschließung und Untersuchung sind nachzuweisen. Die Aufhebung des Entziehungsbescheides ist dem Bergbuchsgericht unter Übermittlung einer Ausfertigung des Aufhebungsbescheides, versehen mit dem Vermerk, daß der Aufhebungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist, anzuzeigen. Dieses hat die Anmerkung der Entziehung zu löschen.

§ 232 a. (1) Die Berghauptmannschaft hat auf Antrag des Bergwerksberechtigten Grubenmaße oder Grubenfelder mit angrenzenden Grubenfeldern oder Grubenmaßen zu einem Grubenfeld mit höchstens 16 Grubenmaßen und allfälligen Überscharen zusammenzulegen, wenn die zugehörigen Bergwerksberechtigungen vor dem 1. Oktober 1975 auf Grund erschlossener natürlicher Vorkommen gleichartiger mineralischer Rohstoffe verliehen worden sind. Die Berghauptmannschaft hat die Zusammenlegung dem Bergbuchsgericht anzuzei-

Geltende Fassung

§ 235. In Gebieten, in denen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Vorkommen von Steinsalz und anderen Salzen (§ 4 Abs. 1 Z 1) abgebaut wird oder zumindest ganz oder teilweise erschlossen ist, sind Gewinnungsfelder (§ 81 Abs. 1) zu wählen, in denen die in Abbau stehenden oder erschlossenen Teile des Vorkommens zu liegen kommen. Die Lage der Gewinnungsfelder ist der Berghauptmannschaft binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bekanntzugeben. Für die bezügliche Eingabe gilt der § 83 Abs. 1 und 2 sinngemäß; die Koordinaten der Eckpunkte des Vielecks in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes sowie dessen Koordinaten und Höhe sind jedoch nur in Metern ohne Dezimalstellen anzugeben.

§ 237. (1)

.....

Vorgeschlagene Fassung

gen; der Anzeige ist eine Ausfertigung des Bescheides über die Zusammenlegung mit dem Vermerk, daß der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, anzuschließen. Das Bergbuchsgesicht hat die Zusammenlegung im Bergbuch ersichtlich zu machen.

(2) Wenn die Bergwerksberechtigungen in verschiedenen Bergbuchseinlagen eingetragen sind, dann hat die Berghauptmannschaft in der Anzeige an das Bergbuchsgesicht auch anzugeben, aus welcher Einlage Bergwerksberechtigungen abzuschreiben und welcher Einlage sie zuzuschreiben sind. Das Bergbuchsgesicht hat die Ab- und Zuschreibung von Amts wegen vorzunehmen, wenn die Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind. Für die Ab- und Zuschreibung gilt das Liegenschaftsteilungsgesetz. Die Zusammenlegung wird erst mit der Vornahme der Zuschreibung rechtswirksam.

(3) Bescheide über die Zusammenlegung von Grubenmaßen oder Grubenfeldern mit anderen Grubenmaßen oder Grubenfeldern zu einem Grubenfeld, die vor dem 1. Jänner 1991 erlassen worden sind, verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie inhaltlich nicht dem Abs. 1 entsprechen.

Im § 235 wird die Wendung „in der waagrechten Ebene des Aufschlagpunktes sowie dessen Koordinaten und Höhe“ durch die Wendung „und des Aufschlagpunktes sowie dessen Höhe“ ersetzt.

§ 237. (1)

.....

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen oder schon vorher grundeigen waren, dies jedoch nicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Schurfbewilligung als am 1. Jänner 1991 als erteilt gilt und die Bekanntgabe nach Abs. 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 vorzunehmen ist.

Geltende Fassung

§ 238. (1)

.....
.....

(4) Der Inhaber der Gewinnungsbewilligung hat der Berghauptmannschaft binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Lage der Eckpunkte der Schnittfigur des Abbaufeldes in einer waagrechten Ebene in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) beziehen, in Metern ohne Dezimalstellen unter Anschluß einer geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung des erschlossenen Vorkommens, der erschlossenen Halde oder des erschlossenen Teiles davon, etwaiger Untersuchungsbefunde und Gutachten, einer von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider (§ 160) angefertigten Lagerungskarte in dreifacher Ausfertigung — für sie gilt der § 37 sinngemäß —, eines den letzten Stand wiedergebenden Grundbuchsauszuges, wenn der Inhaber der Gewinnungsbewilligung im Handelsregister eingetragen ist, eines den letzten Stand wiedergebenden Handelsregisterauszuges sowie bei Bestehen von Abbaurechten auch von Unterlagen hierüber bei sonstigem Erlöschen der Gewinnungsbewilligung bekanntzugeben. Sind die Erfordernisse des Abs. 1 nicht erfüllt, so hat dies die Berghauptmannschaft durch Bescheid festzustellen. Andernfalls hat die Berghauptmannschaft den Inhaber der Gewinnungsbewilligung schriftlich von deren Vormerkung (§ 208) zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 238. (1)

.....
.....

Im § 238 Abs. 4 wird die Wendung „in einer waagrechten Ebene in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung beziehen,“ durch die Wendung „im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (§ 18 Abs. 2) in Koordinaten dieses Systems“ ersetzt.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Vorkommen von mineralischen Rohstoffen, die ab dem 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen oder schon vorher grundeigen waren, dies jedoch nicht erkannt worden ist, mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Gewinnungsbewilligung als am 1. Jänner 1991 als erteilt gilt und die Bekanntgabe nach Abs. 4 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 vorzunehmen ist.

Ausnahmen von der Bergfreiheit

§ 244 a. In Schurfgebieten (§ 89 Abs. 1) oder Abbaufeldern (§ 94 Abs. 2) befindliche im § 3 Z 4 angeführte mineralische Rohstoffe bleiben bis zum Erlöschen der bezüglichen Schurf- oder Gewinnungsbewilligungen (§ 88, § 94 Abs. 1) grundeigene mineralische Rohstoffe.

§ 247 a. (1) Personen, die am 1. Jänner 1991 als Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher für Organisationseinheiten bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen,

bestellt sind und diese Funktion wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 150 Abs. 2 und 3 als Betriebsleiter, Betriebsleiter-Stellvertreter oder Betriebsaufseher, deren Bestellung nach § 154 Abs. 1 anerkannt worden ist.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 153 zuständigen Bergbehörde bis zum 30. Juni 1991 die im Abs. 1 genannten Personen, deren Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben. Die Vormerkung der bekanntgegebenen Personen, Aufgabenbereiche und Befugnisse ist den Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 249 a. (1) Personen, die am 1. Jänner 1991 bei Bergbauen auf mineralische Rohstoffe, die ab 1. Jänner 1991 zu den grundeigenen zählen, mit den im § 160 Abs. 1 umschriebenen Aufgaben betraut sind und diese wenigstens ein Jahr wahrgenommen haben, gelten nach Maßgabe des § 160 Abs. 1 und 2 als verantwortliche Markscheider, deren Bestellung nach § 163 Abs. 1 anerkannt worden ist.

(2) Die Bergbauberechtigten haben der nach § 162 zuständigen Bergbehörde bis zum 30. Juni 1991 die im Abs. 1 genannten Personen bekanntzugeben. Die Vormerkung der bekanntgegebenen Personen ist den Bergbauberechtigten schriftlich mitzuteilen.

Im § 254 Abs. 1 und im § 262 Abs. 1 zweiter Teil wird der Ausdruck „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ durch den Ausdruck „Bundeskanzler“ ersetzt.

§ 258. Individuelle Verwaltungsakte, die auf Grund von Rechtsvorschriften erlassen worden sind, die durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden, bleiben aufrecht, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für individuelle Verwaltungsakte, die auf Rechtsvorschriften beruhen, die durch die im ersten Satz bezeichneten Vorschriften aufgehoben worden sind.

§ 260. Die Organe der Gemeinden haben die ihnen in den §§ 40, 47, 67 85, 99, 117, 132, 143, 146, 172 und 203 eingeräumten Anhörungsrechte im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrzunehmen.

§ 258. Individuelle Verwaltungsakte, die auf Grund von Rechtsvorschriften erlassen worden sind, die durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden, bleiben aufrecht, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für individuelle Verwaltungsakte, die auf Rechtsvorschriften beruhen, die durch die im ersten Satz bezeichneten Vorschriften aufgehoben worden sind. Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen bleiben aufrecht, für Änderungen gelten jedoch die auf Bergbauanlagen anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 260. Die Organe der Gemeinden haben die ihnen in den §§ 13, 26, 40, 47, 67, 79, 85, 92, 111, 117, 132, 143, 146, 172 und 203 eingeräumten Anhörungsrechte im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden wahrzunehmen.

Geltende Fassung

§ 262. (1)

.....

.....

(3) Mit der Vollziehung der §§ 49, 51, 52, 64 Abs. 2, 65, 66, 70 Abs. 2, 71 Abs. 2, 74 Abs. 2, 78 Abs. 2, 166 Abs. 3, 174, 178 Abs. 2, 181 Abs. 2 erster Satz, 183 bis 192, 231 und 253, der §§ 67 Abs. 1 letzter Satz, 75, 87, 101, 105 Abs. 3 letzter Satz, 119, 136 letzter Satz, 144 Abs. 1, 171, 172 Abs. 3 und 6, 175 Abs. 2, 179 Abs. 2 und 3, 182 Abs. 5, 211, 224 Abs. 3 letzter Satz, 225 Abs. 6, 226 Abs. 6, 232 bis 234 und 251, soweit deren Bestimmungen eine Zuständigkeit von Gerichten vorsehen, und des § 169, soweit dieser das gerichtliche Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren betrifft, ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorgeschlagene Fassung

§ 262. (1)

.....

.....

Im § 262 Abs. 3 wird das Zitat „232 bis 234“ durch das Zitat „232, 232 a, 233, 234“ ersetzt.